Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXXIV

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXXIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 7. August 1879.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Geschäftsordnung für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für die Notare betreffend.

Verordnung.

Die Geschäftsordnung für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für die Notare betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 17. Juli d. J. Nr. 345 den Geschäftsordnungen für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für die Notare unter Aufhebung der ähnlichen Verordnung vom 7. September 1864 die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und das Justizministerium mit deren Verkündung und Vollzug zu beauftragen gnädigst geruht haben, werden dieselben mit den weiteren Bestimmungen zur Darnachachtung bekannt gemacht:

1. daß diese Geschäftsordnungen mit dem 1. Oktober l. J. in Wirksamkeit treten und
2. daß vom gleichen Tage an außer Geltung gesetzt werden die Verordnungen des Justizministeriums vom 2. November 1842 über Aufbewahrung, Eröffnung und Ausfolgung der Testamente; vom 3. Februar 1845, die Prüfung der Grund-, Pfand- und Lagerbücher betreffend.

Karlsruhe, den 19. Juli 1879.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Oser.

Geschäftsordnung für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Titel I.

Geschäftsaufgabe der Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dienstliche Stellung der Gerichtsnotare.

Amtsrichter.

§. 1.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit wird bei den Amtsgerichten, die nur mit einem Amtsrichter besetzt sind, von diesem, bei Amtsgerichten, bei welchen mehrere Richter angestellt sind, von demjenigen Amtsrichter verwaltet, dem sie das Justizministerium übertragen wird.

Gerichtsnotare.

§. 2.

Bei den Amtsgerichten, welchen ein Gerichtsnotar als besonderer Beamter zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit beigegeben ist, besorgt dieser selbstständig im Namen des Amtsgerichtes:

1. die in den §§. 2, 3 und 85 Ziff. 1—9 des Gesetzes vom 6. Februar 1879 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat bezeichneten und
2. die in den Dienstweisungen für Vormünder, für Gegenvormünder und für Waisenrichter den Amtsgerichten übertragenen Geschäfte.

Es bleibt dem Justizministerium vorbehalten, die einen und die andern dieser Geschäfte (mit Ausnahme jedoch der in §. 3 des angeführten Gesetzes vom 6. Februar 1879) einem richterlichen Beamten desselben Amtsgerichts zuzuweisen.

Gebührenprüfung. Accisefestsetzung.

§. 3.

Den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Amtsrichtern, Gerichtsnotaren) wird außerdem die Prüfung der Gebühren für Notariatsgeschäfte übertragen.

Die Gerichtsnotare sind ferner verpflichtet, die Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise festzusetzen. Für die Besorgung dieses Geschäftes bei den Amtsgerichten, denen kein Gerichtsnotar beigegeben ist, wird besondere Anordnung getroffen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Notariatsdistricte der Gerichtsnotare.

§. 4.

Das Justizministerium ist befugt, im Bedürfnißfalle den Gerichtsnotaren auch die Versehung eines Notariatsdistrictes in widerruflicher Weise zu übertragen.

Außerdem sind die Gerichtsnotare zur Vornahme von Notariatsgeschäften nicht berechtigt. (Rechts-Pol.-Ges. §. 85 Abs. 2.)

Dienstverhältniß der Gerichtsnotare.

§. 5.

Die Gerichtsnotare sind den Landgerichten und dem Justizministerium untergeordnet.

§. 6.

Gesuche der Gerichtsnotare um Urlaub bis zu vier Wochen erledigt der Präsident des Landgerichts; Urlaube von längerer Dauer kann nur das Justizministerium ertheilen.

Ausschließung und Ablehnung.

§. 7.

Die in den §§. 41—49 der Civilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gegebenen Bestimmungen finden auch im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. (R.-Pol.-Ges. §. 4.)

§. 8.

Der abgelehnte Beamte hat, des Ablehnungsgesuches ungeachtet, diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

Welche Handlungen unverschiebliche seien, hat der Beamte nach seinem Ermessen zu beurtheilen.

Andere Handlungen müssen vor der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch unterbleiben. (C.-Pr.-O. §. 47.)

Stellvertretung.

§. 9.

Ist der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der Vornahme eines Geschäftes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wurde einem Antrage auf Ablehnung stattgegeben, so tritt dessen Stellvertreter ein.

§. 10.

Die in Gemäßheit der §§. 10 und 11 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März d. J. für die Fälle der Verhinderung der Amtsrichter getroffenen Anordnungen umfassen auch die Stellvertretung der Amtsrichter in den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 11.

In den Fällen der Verhinderung des Gerichtsnotars hat dessen Stelle der Amtsrichter, bei Amtsgerichten, die mit mehreren Richtern besetzt sind, der eine der Amtsrichter zu versehen.

§. 12.

Wegen der Stellvertretung des Gerichtsnotars in einem ihm nach §. 85 Abs. 2 des Rechtspolizeigesetzes übertragenen Notariatsdistrikte finden die Vorschriften der §§. 6 bis 14 der Notariatsordnung entsprechende Anwendung.

Dienstübergaben

§. 13.

Erledigte Stellen von Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind den Dienstnachfolgern durch den richterlichen Beamten, bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten durch den mit der allgemeinen Dienstaufsicht Beauftragten förmlich zu übergeben.

§. 14.

Dabei ist unter Einladung des Dienstvorfahrers oder seiner Erben insbesondere der Zustand der Registratur zu untersuchen und genau zu beschreiben, über das Bureauaversum Abrechnung zu pflegen, der Fahrnißbestand mit dem Verzeichnisse zu vergleichen und das Vorhandensein etwaiger Rückstände zu erheben.

Das darüber aufgenommene Protokoll ist dem Justizministerium zur Verfügung vorzulegen.

Dienstprüfungen.

§. 15.

Das Justizministerium wird von Zeit zu Zeit durch Dienstprüfungen von dem Stande der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und von der Art ihrer Behandlung bei den Amtsgerichten Kenntniß nehmen.

Titel II.

Allgemeine Formen der Geschäftsführung.

Eröffnung der Einläufe.

§. 16.

Die beim Amtsgerichte einlaufenden, in den Geschäftskreis des Gerichtsnotars gehörenden Geschäfte werden ihm vom Amtsrichter, bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten von dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht beauftragten Richter zugestellt, nachdem dieser den Tag des Einlaufs darauf bemerkt hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Gerichtsnotar eröffnet die an ihn gelangenden Einläufe und setzt ihnen den Tag des Einlaufes bei.

Aeußere Form der Verhandlungen, Beschlüsse und Urkunden.

§. 17.

Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Gerichtsnotare in den Angelegenheiten der höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgen unter der Bezeichnung: „Das großherzogliche Amtsgericht N.".

§. 18.

Die Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge aus den Geschäften der höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit, aus den Vormundschaftsrechnungen und aus den bei den Amtsgerichten verwahrten Urkunden der Notare werden von dem Personal der Gerichtsschreiberei geschrieben.

Sie gehen den Betheiligten unter der Unterschrift des Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu.

§. 19.

Für die Form der von den Gerichtsnotaren besorgten Notariatsgeschäfte (R.-Pol.-Ges. §. 85 Abs. 2) sind die Bestimmungen der §§. 32 ff. des Rechtspolizeigesetzes und die Geschäftsordnung für die Notare maßgebend.

Die von Gerichtsnotaren gefertigten Theilungen, bei denen Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind, hat der Amtsrichter zu prüfen. (R.-Pol.-Ges. §. 2 Ziff. 6.)

Dienstsiegel.

§. 20.

Die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bedienen sich zur Verschließung ihrer Ausfertigungen und zur Besiegelung ihrer Urkunden des Dienstsiegels des Amtsgerichts.

Zur Besiegelung der von Gerichtsnotaren gefertigten Notariatsurkunden ist ein mit dem Großherzoglichen Wappen und mit dem Namen des Gerichtsnotars versehenes Dienstsiegel zu verwenden.

Versendungen und Zustellungen.

§. 21.

Die Versendung und Zustellung der Ausfertigungen in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geschieht von Amtswegen nach den für die Versendung und Zustellung der Ausfertigungen der Amtsgerichte bestehenden allgemeinen Vorschriften.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verwahrung der Akten.

§. 22.

Für die Aufbewahrung der Akten und der Urkunden der Notare (§. 29 des angeführten Gesetzes vom 6. Februar 1879) bleibt die Amtsrevisorats-Registraturordnung vom 18. August 1843 als

Registraturordnung für die Akten und Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit

mit folgenden Aenderungen maßgebend:

1. In die Normalakten (§. 2) gehören die allgemeinen Vorschriften über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
2. An die Stelle der Worte „Amtsrevisorate", „Amtsrevisoratsbezirke" ist auch auf den Aktendeckeln zu setzen: „Amtsgerichte", „Amtsgerichtsbezirke".
3. Die Abtheilungen II. und III. der Generalregistratur erhalten die Ueberschrift: „Dienst" und „Diener" der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
4. Die Abtheilungen IV., IX., X., XI., XIV., XVI., XVII., XXVII., XXX. der Generalregistratur und Abtheilung I. der Spezialregistratur, soweit sie den Geschäftskreis der künftigen Rechnungsbeamten berühren, fallen aus.
5. Dagegen kommen hinzu aus der Registratur der Bezirksämter die Abtheilungen: Bürgerliche Standesbeurkundungen und Rechtspolizei.
6. Endlich ist aus den Akten über die Aufsicht auf die einzelnen Vormundschaften und aus den anderen, nicht den Abtheilungen I., II., III., und IV. angehörenden Spezialakten die Abtheilung V der Spezialregistratur zu bilden.

Fürsorge für den Vollzug der letzten Willen. Deren Verwahrung.

§. 23a.

Jeder öffentliche oder geheime letzte Wille wird von dem Amtsgerichte des Bezirks, in dem er errichtet wurde, in Verwahrung genommen.

Dem Testirer ist darüber eine Bescheinigung auszustellen.

§. 23b.

Auf Verlangen des Testirers hat jedes Amtsgericht auch den außerhalb des Bezirks errichteten öffentlichen oder geheimen oder eigenhändigen letzten Willen zur Aufbewahrung anzunehmen.

Ueber Testamentshinterlegungen dieser Art ist jeweils ein Protokoll zu fertigen und eine beglaubigte Abschrift desselben dem Testirer zuzustellen.

§. 23c.

Das Amtsgericht verwahrt die Testamente (§. 23a. und 23b.) in einem verschlossenen

Behälter und führt über dieselben ein mit einem alphabetischen Register versehenes Verzeichniß, welches den Namen, Stand und Wohnort des Testirers, die Form des Testaments und die Zeit der Hinterlegung enthält.

Deren Rückgabe.

§. 23d.

Die Rückgabe eines nach §. 23a. oder 23b. bei dem Amtsgerichte aufbewahrten Testaments erfolgt jeder Zeit auf Verlangen des Testirers, jedoch nur gegen eine Empfangsbescheinigung, welche der Testirer oder ein gehörig bevollmächtigter Gewalthaber desselben zu Protokoll beurkundet.

Die Empfangsbescheinigung ist dem im §. 23c. erwähnten Verzeichnisse beizuheften.

Deren Eröffnung.

§. 23e.

Die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit haben dafür zu sorgen, daß letzte Willen jeder Art, die sich in der Verwahrung des Amtsgerichtes befinden, auch ohne vorgängigen Antrag eines Betheiligten eröffnet werden, sobald der Testirer entweder gestorben oder für verschollen erklärt ist.

Zu dem Ende sollen sie bei Einkunft der Sterbfallsverzeichnisse, welche die Standesbeamten vorzulegen haben, sowie bei der Bekanntmachung der Verschollenheitserklärungen das Verzeichniß der Testamente jeweils durchgehen.

§. 23f.

Erhält der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit davon Kenntniß, daß ein außerhalb des Bezirks wohnender Testirer, der sein Testament bei ihm hinterlegte, gestorben oder für verschollen erklärt ist, so hat er das Testament auch unaufgefordert der Verlassenschaftsbehörde (L.-R.-S. 110) zu übersenden.

Ist das Testament ein geheimes oder eigenhändiges, so wird es vor der Uebersendung nicht eröffnet.

Von öffentlichen Testamenten muß dagegen eine beglaubigte Abschrift zurückbehalten werden.

§. 23g.

Ist in den Fällen des §. 23f. die Verlassenschaft im Auslande eröffnet worden, so hat der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor der Absendung eines bei ihm verwahrten geheimen oder eigenhändigen letzten Willens nach Anleitung des Landrechtssatzes 1007 zu verfahren. Von dem eröffneten Testamente behält alsdann der Beamte ebenfalls eine beglaubigte Abschrift zurück.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 23h.

Die Urschrift eines nach §. 23a. oder 23b. hinterlegten, oder nach §. 23f. übersendeten Testaments ist nach der Eröffnung der Verlassenschaftsverhandlungen anzuschließen oder, wenn ein Theilungsverfahren nicht stattfindet, wieder in Verwahrung zu nehmen (§. 23c.), es wäre denn, daß sie etwa wegen eines Rechtsstreites dem Gerichte zu übergeben wäre.

§. 23i.

Um möglichst zu verhüten, daß die Eröffnung eines Testamentes übersehen werde, haben die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit am Schlusse jeden Jahres die vorgekommenen Erbtheilungen mit dem Verzeichnisse der hinterlegten Testamente zu vergleichen, auch wenn seit Hinterlegung eines Testaments 20 Jahre umlaufen sind, ohne daß sie vom Leben des Testirers Kenntniß besitzen, darüber, jedoch ohne Angabe des Grundes, in seiner Heimath Erkundigung einzuziehen.

§. 23k.

Ergibt sich bei dieser Erkundigung, daß der Testirer vermißt werde, so muß der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit erheben, ob derselbe Vermögen im Lande zurückgelassen habe, und wenn dies der Fall ist, die Betheiligten zur Einleitung des Verschollenheitsverfahrens in geeigneter Weise veranlassen.

§. 23l.

Hat der Vermißte kein Vermögen im Lande zurückgelassen, so wird, soferne er Ausländer war, oder ein ausländisches Heimathrecht erworben hatte, sein Testament dem Gerichte seines letzten bekannten Wohnsitzes gegen Bescheinigung übersendet. Dies geschieht unter Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift, wenn es nicht versiegelt ist; sonst aber mit dem Ersuchen um Mittheilung einer solchen nach Eröffnung des Testaments.

Gestattung der Akteneinsicht und Mittheilung von Abschriften.

§. 24.

Die Mittheilung von Akten und Urkunden zur Einsichtsgestattung und die Abgabe von Abschriften und Auszügen darf nur nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 30 des Rechtspolizeigesetzes bewirkt werden. Die in Absatz 1 daselbst erwähnte Ermächtigung ertheilt der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Geschäftstagebuch.

§. 25.

Die Eintragung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit geschieht in das bei dem Amtsgerichte für die übrigen Geschäfte des amtsgerichtlichen Dienstes geführte Tagebuch nach den hiefür gegebenen Vorschriften.

Das Justizministerium ist ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses zu gestatten, daß bei dem Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein besonderes Geschäftstagebuch geführt werde, in welches die einlaufenden Aktenstücke und bearbeiteten Geschäfte eingetragen werden.

§. 26.

Das Geschäftstagebuch des Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§. 25 Abs. 2) enthält Spalten für:

1. die Ordnungszahl der Geschäfte;
2. den Tag der Einkunft der Geschäfte;
3. den Tag der Verfügung darauf;
4. die Gattung der Geschäfte mit der Begründung des Gebührenansatzes;
5. den Vor- und Familiennamen, Stand und Wohnort der Betheiligten mit Bezeichnung der Gebührenpflichtigen;
6. die Gebühren;
7. Bemerkungen.

§. 27.

Die Einträge müssen sofort bei der Einkunft ohne Zwischenräume unter jahrweise fortlaufenden Ordnungszahlen bewirkt werden.

§. 28.

Nach Erledigung der Geschäfte sind in das Geschäftstagebuch auch die Geschäftsgebühren, wo solche anzusetzen waren, nach Anleitung der hiefür gegebenen besonderen Vorschriften einzutragen.

Dienstgehilfen.

§. 29.

Die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit haben, wo ihnen die Anstellung von Dienstgehilfen vom Justizministerium überlassen ist, darauf zu sehen, daß nur Personen von untadelhaftem Rufe und mit der nöthigen Schulbildung verwendet werden.

§. 30.

Die Registraturgeschäfte besorgen die für diesen Dienstzweig bei dem Amtsgerichte angestellten Beamten, wenn nicht in einzelnen Bezirken das Justizministerium ausnahmsweise die Verwendung anderer Kräfte genehmigt oder anordnet.

Kanzleidiener.

§. 31.

Die niederen Dienstleistungen bei den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit besorgen die Amtsgerichtsdiener, sofern nicht wegen der Trennung der Diensträume oder aus anderen Gründen die Anstellung eines besonderen Dieners nothwendig wird.

Im zuletzt erwähnten Falle erfolgt die Anstellung des Dieners in widerruflicher Weise nach näherer Anordnung seitens des Justizministeriums.

Titel III.

Vorschriften für die einzelnen Geschäfte.

§. 32.

Für die Behandlung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die in den §§. 7, 8 und 8a. des angeführten Gesetzes vom 6. Februar 1879 aufgestellten Vorschriften maßgebend.

§. 33.

Die für einzelne dieser Geschäfte gegebenen besonderen Vorschriften bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die gegenwärtige Verordnung abgeändert oder aufgehoben sind.

1. Aufsicht auf die Dienstführung der Standesbeamten.

§. 34.

Die Aufsicht auf die Dienstführung der Standesbeamten wird nach Maßgabe der in der Dienstweisung für Standesbeamte vom 18. Dezember 1875, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII., hierüber enthaltenen Vorschriften geübt.

§. 35.

Der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat an seinem Wohnorte alljährlich, in den anderen Orten des Bezirkes gelegenheitlich — mindestens in drei Jahren einmal — die Uebereinstimmung des Hauptregisters und des Nebenregisters in Bezug auf die seit der letzten Vergleichung erfolgten Einträge zu prüfen und dabei von der Führung des Standesamtes auch in anderen Richtungen Kenntniß zu nehmen, in welchen dies nur an dem Sitze des Standesbeamten geschehen kann.

§§. 36, 37 und 38

fallen, weil durch die Dienstweisung für Standesbeamte ersetzt, aus.

2. Fürsorge für Vermißte und Verschollene.

Ernennung der Abwesenheitspfleger.

§. 39.

Ein Abwesenheitspfleger ist von Amtswegen aufzustellen, so oft Jemand vermißt wird, welcher Vermögensrechte geltend zu machen und keinen bevollmächtigten Geschäftsführer aufgestellt hat.

Steht der Vermißte unter Vormundschaft, so ist der Abwesenheitspfleger nach Beendigung der Vormundschaft aufzustellen.

§. 40.

Als Abwesenheitspfleger soll Niemand bestellt werden, der nicht durch seine Persönlichkeit oder sein Vermögen Sicherheit wegen getreuer Vermögensverwaltung gewährt.

Sicherheitsleistung des Abwesenheitspflegers.

§. 41.

Der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat die Art und Größe der Sicherheit zu bestimmen, welche der Abwesenheitspfleger mittelst seines Vermögens zu leisten hat.

Er überwacht die Bestellung und unversehrte Erhaltung der gestellten Sicherheit.

Mangel einer solchen.

§. 42.

Wenn der Abwesenheitspfleger die Sicherheit nicht leistet, so sind die Fahrnisse des Vermißten zu verkaufen, das ausstehende und das baare Geld desselben bei der Großherzoglichen Staatskasse zu hinterlegen.

Ausnahmsweise geschieht die Hinterlegung bei einer durch die Gemeinde gewährleisteten Sparkasse, wenn und so lange als die Hinterlegungssumme 100 Mark nicht erreicht.

Aufsicht auf die Verwaltung.

§. 43.

Die Vermögensverwaltung der Abwesenheitspfleger ist in gleicher Weise zu beaufsichtigen, wie die der Vormünder.

Die Vorschriften über Eintragung in die Pflegschaftstabelle, Stellung und Abhör der Rechnung sind auch für sie maßgebend.

§. 43a.

Nach Ablauf der für die Zulässigkeit des Antrages auf Verschollenerklärung erforderlichen Zeit hat der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit die muthmaßlich Berechtigten in Kenntniß zu setzen, wie sie ihre Rechte auf das verwaltete Vermögen geltend machen können.

Sicherheitsleistung der in den fürsorglichen Besitz Eingewiesenen.

§. 44.

Der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt Art und Größe der Sicherheit, welche die in den fürsorglichen Besitz Eingewiesenen für gute Verwaltung (L.-R.-S. 120) und für theilweisen Früchteersatz (L.-R.-S. 127) zu leisten haben.

Sie soll in der Regel durch Verpfändung von Liegenschaften, wenn solche unthunlich, durch Hinterlegung bei der Staatskasse oder bei Sparkassen, die von einer Gemeinde gewährleistet sind, gegeben werden.

3. Obervormundschaft.

Allgemeine Pflichten der Obervormundschaftsbehörde.

§. 45.

Die Obervormundschaftsbehörde (die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ist verpflichtet, unter Mitwirkung der Waisenrichter und der vormundschaftlichen Beiräthe darüber zu wachen, daß die Vormünder für die Person des Mündels, dessen Erziehung und Ernährung gehörig sorgen und sein Vermögen nach Anleitung des Landrechts und der Dienstweisung für Vormünder als gute Hausväter verwalten.

§. 46.

Die Aufsicht wird insbesondere gehandhabt:

1. durch die Beschlußfassung in den Angelegenheiten, welche das Landrecht dem Familienrathe zuweist (R.-Pol.-Ges. §. 2 Ziff. 2);
2. durch die Wahl, Bestätigung und Absetzung der Vormünder;
3. durch die Führung der Vormundschaftstabellen (R.-Pol.-Ges. §. 2 Ziff. 3);
4. durch die Abhör der Vormundschaftsrechnungen (R.-Pol.-Ges. §. 2 Ziff. 3).

§. 47.

Es ist außerdem Pflicht der Obervormundschaftsbehörde, auch die den Gemeindebeamten übertragenen obervormundschaftlichen Funktionen zu beaufsichtigen, namentlich die Waisenrichter zur Pflichterfüllung anzuhalten; Versäumnisse und andere Pflichtwidrigkeiten sind durch den Gerichtsnotar mit den geeigneten Anträgen dem Amtsrichter anzuzeigen.

Verhängung von Ordnungsstrafen.

§. 47a.

Ordnungsstrafen gegen Vormünder, Gegenvormünder und Abwesenheitspfleger erkennt der richterliche Beamte des Amtsgerichtes (§. 22a. des angeführten Gesetzes vom 6. Februar 1879).

Vormundschaftliche Beiräthe. Deren Wirkungskreis.

§. 48.

Die Verwandten und Verschwägerten des Mündels, welche den Vormundschaften als Beiräthe beigegeben werden, haben die Aufgabe, den Vormund bei der Führung der Vormundschaft zu unterstützen und zu überwachen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Sie sind verpflichtet, ihr Gutachten in den durch Gesetze oder Verordnungen bezeichneten Fällen nach ihrem besten Wissen zum Vortheile des Mündels abzugeben.

Außerdem liegt ihnen ob, wegen der Verwaltung des Vormundes an die Vormundschaftsbehörde die Anträge zu stellen, welche sie im Interesse des Mündels oder der Familie für begründet halten und die Thatsachen anzuzeigen, welche die Ausschließung des Vormundes erheischen können.

Deren Ernennung. Ort.

§. 49.

Der vormundschaftliche Beirath wird stets in dem Bezirke gebildet, in welchem die Obervormundschaft geführt wird. (§§. 5a. und 5b. des R.-Pol.-Ges.)

Deren Ernennung. Zeit.

§. 50.

Die Ernennung der Beiräthe durch den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat unverzüglich zu geschehen, nachdem die Nothwendigkeit der Bestellung einer Vormundschaft oder eine andere Veranlassung, bei welcher das Landrecht den Familienrath beruft, bekannt geworden ist.

Zahl.

§. 51.

Die Obervormundschaftsbehörde bestimmt, nach Vernehmung des Waisenrichters, die Zahl der Beiräthe innerhalb der in §. 11 des angeführten Gesetzes vom 6. Februar 1879 bezeichneten Grenzen.

Sie hat dabei auf den Umfang der Verwaltung, die Beschaffenheit des Mündelvermögens, die Zahl und die persönlichen Verhältnisse der vorhandenen Verwandten und Verschwägerten Rücksicht zu nehmen.

Auswahl.

§. 52.

Bei der Auswahl aus mehreren gleich nahen Verwandten und Verschwägerten ist der Verwandte dem Verschwägerten, von mehreren Verwandten der ältere dem jüngeren vorzuziehen; im Uebrigen entscheidet das Ermessen des Beamten.

Entschuldigungsgründe.

§. 53.

Entschuldigungsgründe von Verwandten und Verschwägerten, die nicht einer natürlichen Unmöglichkeit, dem Geschäfte sich zu unterziehen, entnommen sind, werden nur dann berück-

sichtigt, wenn der Vortheil des Minderjährigen durch die Wahl einer anderen Person als Beirath in keiner Weise gefährdet erscheint.

Stellvertreter.

§. 54.

Zugleich mit den Beiräthen ist für jede Vormundschaft ein Stellvertreter derselben zu ernennen, welcher im Falle vorübergehender Verhinderung eines Beirathes dessen Verrichtungen zu übernehmen hat.

Verkündung der Wahl.

§. 55.

Die Ernennung der Beiräthe und der Stellvertreter ist den Gewählten und dem Vormunde, wenn ein solcher schon ernannt ist, den Ersten mit dem Beisatze zu eröffnen, daß etwaige Entschuldigungsgründe binnen drei Tagen dem Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuzeigen seien.

Erkenntniß über die Befreiung und Ausschließung.

§. 56.

Ueber die Befreiungsgesuche und über die Ausschließung der Beiräthe, welche in einem der in den L.-R.-S.S. 442, 444 und im §. 34 Ziffer 6 des Strafgesetzbuches bezeichneten Verhältnisse sich befinden, entscheidet nach den erforderlichen Erhebungen der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorbehaltlich der Beschwerdeführung.

Ergänzungen.

§. 57.

Lücken in der Zahl der Beiräthe, welche durch Tod, Wegzug, Ausschließung und dergleichen entstehen, werden durch neue Ernennungen alsbald ergänzt.

Verfahren bei Vernehmung der Beiräthe.

§. 58.

Die Beiräthe sind überall zu hören, wo das Landrecht die Mitwirkung des Familienraths vorschreibt. (R.-P.-G. §. 2 Ziff. 2.)

Der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist berechtigt, auch in anderen Fällen, auf Antrag oder von Amtswegen, ihr Gutachten zu erheben.

§. 59.

In allen Fällen, in welchen die Beiräthe vernommen werden, muß der Waisenrichter

zugleich gehört, und da, wo es das Gesetz verlangt, auch der Gegenvormund als Vertreter des Minderjährigen beigezogen werden.

§. 60.

In wichtigen und in zweifelhaften Fällen und wenn Rücksichten auf die Persönlichkeit der Beiräthe es angemessen erscheinen lassen, werden die Beiräthe durch den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit selbst vernommen.

Wird die Vernehmung durch ein Notariatsgeschäft (§. 26 des angeführten Gesetzes vom 6. Februar 1879) veranlaßt, so wird bei dessen Fertigung sie durch den Notar bewirkt. Wohnen jedoch der Waisenrichter und die Beiräthe in einem anderen Bezirke, so sendet der Notar das Geschäft dem Amtsgerichte dieses Bezirks, welches die Gutachten erhebt und seiner Zuständigkeit gemäß über Genehmigung oder Beanstandung der Rechtshandlung des Vormunds oder Pflegers beschließt.

§. 61.

In den anderen Fällen ist der Bürgermeister oder der Waisenrichter mit der Vernehmung der Beiräthe zu beauftragen und ihm zu diesem Zwecke eine genaue Bezeichnung der Punkte mitzutheilen, über welche das Gutachten erstattet werden soll.

Aufzeichnung der Gutachten.

§. 62.

Das Gutachten der Beiräthe und des Waisenrichters über die zur Berathung ausgesetzten Gegenstände und dessen Gründe, im Falle von Meinungsverschiedenheiten jede einzelne Abstimmung, sind, abgesehen von den Fällen des §. 20 der Geschäftsordnung für Notare, in einem besonderen Protokolle zu verzeichnen, und, wo der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Vernehmung nicht selbst gepflogen hat, unverzüglich an diesen einzusenden.

Entscheidung des Amtsgerichts.

§. 63.

Wenn die Gutachten einstimmig sind und auch der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit ihnen einverstanden ist, genügt es, bei der Beschlußfassung auf diese Thatsache zu verweisen; andernfalls hat der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit seine Entscheidung unter Beurtheilung der in dem Gutachten enthaltenen Gegengründe zu rechtfertigen.

Ermächtigung zu Vergleichen.

§. 64.

In dem Falle des §. 19 Absatz 1 des angeführten Gesetzes vom 6. Februar 1879 hat der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Gutachten (§. 62) bei Vorlage der Akten an den Staatsanwalt des Landgerichtes die Darstellung seiner eigenen Ansicht beizufügen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Eröffnung der Beschlüsse des Amtsgerichts.

§. 65.

Die Beschlüsse der Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind dem Vormunde und — in so fern eine Meinungsverschiedenheit vorhanden ist — auch den Beiräthen, in diesem Falle mit dem Zusatze zu eröffnen, daß ihnen, wenn sie damit nicht einverstanden sind, das Recht zusteht, binnen acht Tagen zu verlangen, daß der Staatsanwalt um seine Meinung gefragt werde. (R.-P.-G. §. 14.)

§. 66.

Wenn dem Minderjährigen durch den Aufschub ein Nachtheil droht, so hat die Vormundschaftsbehörde zu dessen Abwehr das Geeignete vorzukehren.

Ernennung und Bestätigung der Vormünder u. s. w.

§. 67.

Der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist verpflichtet, die Vormünder, Gegenvormünder, Pfleger und Beistände, deren Ernennung ihm obliegt, aus den im Allgemeinen dazu geeigneten Personen mit Sorgfalt auszuwählen.

Er hat zu diesem Zwecke in den entsprechenden Fällen das Gutachten des Waisenrichters und beziehungsweise der vormundschaftlichen Beiräthe zu erheben und insbesondere die Vorschläge, welche ihm behufs der Ernennung von Vormündern und Gegenvormündern gemacht werden, in der Richtung genau zu prüfen, ob der Vorgeschlagene zur Uebernahme des Amtes fähig (L.-R.-S. 442), ob er dazu verpflichtet (L.-R.-S. 432), ob er vor Andern dazu geeignet ist, namentlich durch Sittlichkeit und geschäftliche Tüchtigkeit und — soferne eine Vermögensverwaltung in Frage steht — auch durch seine Vermögensverhältnisse Sicherheit gewährt.

§. 68.

Auch bei der Bestätigung ist das Gutachten des Waisenrichters und der Beiräthe über die Persönlichkeit der vom Gesetze oder durch elterliche Verordnung berufenen Vormünder zu erheben. Dasselbe hat bezüglich der Mutter zu geschehen, welche die Vormundschaft führt und sich wieder verehlichen will.

Fürsorgen im Entmündigungsverfahren.

§. 68a.

Wird dem Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von dem Gerichte mitgetheilt, daß die Anordnung einer Fürsorge für die Person oder das Vermögen eines zu Entmündigenden erforderlich sei (§. 600 der C.-Pr.-O.), so wird der Beamte verfügen, was nach den Umständen des Falles für das körperliche und geistige Wohl des zu Entmündigenden oder

für die Sicherung und Erhaltung des Bestandes seines Vermögens vorzukehren ist. (R.-Pol.-Ges. §. 2 Ziff. 4.) Es kann insbesondere ein fürsorglicher Vermögensverwalter aufgestellt werden. (Vgl. L.-R.-S. 505.)

§. 68 b.

Die Obervormundschaftsbehörde ist verpflichtet, die richterlichen Beschlüsse, durch welche wegen Gemüthskrankheit, Wahnsinn oder Raserei eine Entmündigung (L.-R.-S. 489) oder Verbeiständung (L.-R.-S. 499) ausgesprochen oder eine Maßregel dieser Art aufgehoben wird, alsbald nach dem Empfange der Mittheilung (C.-Pr.-O. §§. 603, 615, 619), durch Einrückung in die Karlsruher Zeitung und in das Bezirksverkündigungsblatt bekannt zu machen.

Eintrag des Mündelpfandrechtes.

§. 69.

Der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Eintrag des dem Minderjährigen an den Liegenschaften des Vormunds zustehenden Pfandrechts alsbald beim Beginne der Verwaltung bewirkt wird.

Der Eintrag muß auch bei Vormundschaften der Väter und Mütter und nicht nur im Pfandbuche des Wohnsitzes des Vormundes, sondern überall da geschehen, wo derselbe Liegenschaften besitzt.

Absetzung von Vormündern.

§. 70.

Wenn Thatsachen, welche die Absetzung von Vormündern, Pflegern oder Beiständen nöthig machen können, der Vormundschaftsbehörde angezeigt werden, oder in anderer Weise zu ihrer Kenntniß kommen, so sollen die geeigneten Erhebungen zur Feststellung der Thatsachen gemacht, der Waisenrichter und die Beiräthe gehört und hierauf nach Vernehmung des Vormundes die Entscheidung gegeben werden.

§. 71.

Was von der Absetzung der Vormünder im Allgemeinen verordnet ist, gilt insbesondere auch von Vätern und Müttern, welche die Vormundschaft über ihre Kinder führen.

Führung der Vormundschaftstabelle.

§. 72.

In die Vormundschaftstabelle sind einzutragen:

1. die Vormundschaften über Minderjährige, mit Ausnahme der Vormundschaften, welche Eltern kraft Gesetzes führen;
2. die Vormundschaften über Entmündigte und völlig Mundtodte;
3. die Abwesenheitspflegschaften.

§. 73.

Die Einträge müssen begonnen werden, so oft die Veranlassung zu einer Vermögensverwaltung bekannt wird; sie sind bei der Prüfung der Theilungen in den noch unausgefüllten Spalten zu ergänzen und bei der Rechnungsabhör nach dem neuesten Stande zu berichtigen.

§. 74.

Die Vormundschaften und Pflegschaften sind so einzutragen, daß bei jedem Eintrage hinreichender Raum für die im Laufe der Jahre sich ergebenden Aenderungen übrig bleibt.

Jeder Mündel erhält eine besondere Ordnungszahl, welche auf den Theilungsgeschäften und auf den Rechnungen anzugeben ist.

Zu jeder Tabelle ist ein Register der Namen der Mündel in alphabetischer Ordnung zu führen.

§. 75.

Bei der Bezeichnung des Vermögens genügt die Angabe der Hauptsummen; unter „gesicherte Forderungen" sind nur die mit Vorzugs- oder Unterpfandsrecht gesicherten Forderungen und die Kapitalanlagen in Großherzoglich Badischen Staatspapieren und bei Sparkassen aufzunehmen.

Unter „Bemerkungen" ist anzugeben:

a. die Heimath des Mündels, wenn er sie in einem andern, als dem Orte hat, für welchen die Tabelle geführt wird;
b. wann und wo das Mündelpfandrecht eingetragen ist;
c. welche Anordnungen wegen sicherer Anlegung der ungesicherten Forderungen und des „Soll" des Kassenbestandes getroffen worden sind und ob der Vollzug nachgewiesen ist.
d. die Ursache der Minderung des Vermögens.

§. 76.

Wenn Vormundschaften wegen der Volljährigkeit, der Gewaltsentlassung oder des Todes des Mündels, oder aus einem anderen Grunde aufhören, sind die Einträge zu streichen. Dabei muß angegeben werden, wann die Schlußrechnung gestellt und abgehört und wann und an wen das Vermögen ausgefolgt worden ist.

§. 77.

Die Obervormundschaftsbehörde ist verpflichtet, die Tabelle jährlich wenigstens einmal mit dem Waisenrichter zu durchgehen und dabei zu untersuchen, ob alle Vormundschaften eingetragen sind, ob die zum Vortheil des Mündels getroffenen Anordnungen vollzogen wurden, ob die Verwaltung des Vormundes fortwährend die nöthige Sicherheit gewährt, ob nicht Gründe vorhanden sind, gegen ihn gemäß L.-R.-S. 444 einzuschreiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 78.

Am Schlusse des Jahres ist dem Justizministerium eine summarische Zusammenstellung der Vormundschaften und der Ergebnisse der obervormundschaftlichen Aufsicht nach dem unter A. dieser Verordnung angeschlossenen Muster vorzulegen.

Abhör der Vormundschaftsrechnungen.

§. 79.

Die Rechnungsstellperioden sind von der Obervormundschaftsbehörde innerhalb des gesetzlichen Rahmens (§. 22 des Gesetzes vom 6. Februar 1879) festzusetzen. Dabei muß auf Größe und Beschaffenheit des Vermögens und auf die Sicherheit, welche der Vormund nach seinen Vermögensverhältnissen wegen der Vermögensverwaltung gewährt, Rücksicht genommen werden.

§. 80.

Werden die Rechnungen nicht binnen vier Wochen nach der Verfallzeit vorgelegt, so ist deren Fertigung einem geeigneten Rechnungssteller aufzutragen.

Bei fortgesetzter Weigerung hat die Obervormundschaftsbehörde zu erwägen, ob es angemessen sei, die Bestrafung des Vormundes herbeizuführen.

§. 81.

Die Obervormundschaftsbehörde kann vor Ablauf der Rechnungsstellperioden durch Assistenten oder Waisenrichter die Kassen der Vormünder stürzen und das Vorhandensein der in der früheren Rechnung aufgeführten Urkunden untersuchen lassen, wenn sie dies für nothwendig oder rathsam hält.

§. 82.

Der Vormund ist verpflichtet, auch die Schlußrechnung zu stellen und zur Abhör vorzulegen, es sei denn, daß der gewaltsentlassene Mündel mit Zustimmung seines Pflegers oder der volljährig gewordene Mündel die zwischen ihm und dem Vormund gepflogene Schlußrechnung und die erfolgte Vermögensauslieferung anerkannt hat.

§. 83.

Neben der Prüfung der Rechnung nach Maßgabe der bestehenden Rechnungsform ist auf Grund der Erörterungen des Waisenrichters über die in der Dienstweisung für Waisenrichter aufgeführten Fragen — nöthigenfalls nach Vernehmung der Beiräthe — dasjenige anzuordnen, was für nöthig gehalten wird, um eine den Absichten des Gesetzes entsprechende Fürsorge für die Person des Mündels und für die Verwaltung seines Vermögens herbeizuführen.

Verfahren bei Beendigung der Vormundschaft und bei der Uebertragung an einen anderen Vormund.

§. 84.

Wenn die Schlußrechnung gestellt und abgehört ist und alle Anstände gegen die Verwaltung beseitigt sind, werden mit dem Vermögen sämmtliche Rechnungen und Urkunden dem ehemaligen Mündel, bezw. wenn der gewesene Vormund durch einen neuen ersetzt wird, diesem behändigt.

§. 85.

Volljährige Mündel, die nicht anwesend sind, werden aufgefordert, Vermögen und Urkunden in Empfang zu nehmen.

Erreichte sie die Aufforderung, so ist nach Ablauf der anberaumten Frist die Vormundschaft in der Tabelle zu streichen.

Konnte ihnen die Verfügung nicht behändigt werden, weil sie an dem angegebenen Aufenthaltsorte nicht aufgefunden wurden, so sind die geeigneten Maßregeln zu Folge §. 2 Ziff. 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1879 einzuleiten.

§. 86.

Ueber die Ausfolgung des Vermögens und der Urkunden an den volljährig gewordenen Mündel und ebenso an einen neuen Vormund (§. 84) ist durch den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Protokoll aufzunehmen und bei den die Vormundschaft betreffenden Akten aufzubewahren.

4. Prüfung von Notariatsgeschäften und Gebühren.

Aufsicht auf die Assistenten.

§. 87.

Die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind verpflichtet, den Vollzug jedes Geschäftes, das sie Assistenten übertragen, zu überwachen, es nach der Vollendung zu prüfen und nach Befund verbessern zu lassen.

Ueberwachung des Geschäftsstandes der Notare.

§. 88.

Verzögerungen einzelner Geschäfte soll der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so oft sie zu seiner Kenntniß kommen, dem richterlichen Beamten, wo deren mehrere angestellt sind, demjenigen von ihnen, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist, behufs weiteren Einschreitens anzeigen.

Die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind verpflichtet, die Monatsauszüge der Notare und die Vierteljahrsverzeichnisse der Sterbfälle (§. 125 der Geschäftsordnung für Notare) mit einander zu vergleichen, um etwaige Versäumung der Erbverzeichnißfristen zu ermitteln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Prüfung der Geschäfte der Notare.

§. 89.

Die Prüfung der Theilungen und Vermögensübergaben (§. 2 Ziff. 6 des angeführten Gesetzes vom 6. Februar 1879) erstreckt sich darauf, ob die Förmlichkeiten, welche die Giltigkeit des Geschäftes bedingen, beobachtet wurden und ob der Inhalt des Geschäftes nicht gegen die Gesetze oder gegen den Vortheil der Abwesenden, Minderjährigen und Mundlosen verstößt.

§. 90.

Ergibt sich in der einen oder anderen dieser Beziehungen (§. 89) Grund, das Geschäft zu beanstanden, so muß die Genehmigung desselben versagt und diese Entschließung unter Bezeichnung der verletzten Formen oder der Bestimmungen, deren Abänderung verlangt wird, dem Notar zur Eröffnung an die Parteien und behufs der Verbesserung mitgetheilt werden.

§. 91.

Dabei sind die Parteien durch den Notar zu belehren, daß die Theilung unter Minderjährigen u. dgl., die nicht von dem Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestätigt worden ist, volle Wirkung wie unter Volljährigen nicht habe, daß aber jedem Betheiligten und Vertreter eines solchen, wenn er mit dem die Theilung beanstandenden Beschlusse nicht einverstanden ist, das Recht der Beschwerdeführung nach Maßgabe der §§. 23, 24 des angeführten Gesetzes zustehe.

§. 92.

Dem Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist gestattet, wenn er bei Vorlage anderer Notariatsurkunden wahrnimmt, daß die die Giltigkeit bedingenden Formen verletzt worden sind, den Notar auf den Mangel aufmerksam zu machen.

Prüfung der Gebühren der Notare.

§. 93.

Der Prüfung unterliegen alle rechtspolizeilichen Gebührenansätze der Assistenten, die nicht Stellvertreter von Notaren sind, und von den Ansätzen der Notare:

a. die Gebühren für Geschäfte, bei denen Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind, und

b. die Gebühren, von denen ein bestimmter Theil an die Staatskasse fällt.

Die für Notariatsgeschäfte (§. 26 des angeführten Gesetzes) von Gerichtsnotaren angesetzten Gebühren werden periodisch nach Anordnung des Justizministeriums geprüft.

§. 94.

Die Prüfung der Gebühren erfolgt:

a. für die in Urschrift ausgefolgten Geschäfte bei Vorlage der Monatsauszüge;

b. für die übrigen Geschäfte bei deren Vorlage zur Aufbewahrung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 95.

Bei der Gebührenprüfung ist namentlich zu untersuchen:
ob der Ansatz im Ganzen dem Gesetze entspricht,
ob die Antheile des Staates und des Notars richtig ausgeschieden sind,
ob das Geschäft, für welches die Gebühr angesetzt wird, erledigt ist.

5. Aufsicht auf die Grund- und Pfandbuchsführung.

Prüfung der Grund-, Pfand- und Lager-Bücher.

§. 96a.

Die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind verpflichtet, binnen drei Jahren sämmtliche Grund-, Pfand- und Lagerbücher ihres Bezirkes an dem Sitze der Behörde, welche die Bücher führt, zu prüfen.

Die Prüfung darf ohne besonderen Auftrag seitens des Justizministeriums vor Ablauf von drei Jahren in der Gemeinde nicht wiederholt werden.

§. 96b.

Bei der Prüfung ist zu erörtern, wie die durch die Anleitung zur Führung der Grund- und der Pfandbücher vom 23. April 1868 und durch die landesherrliche Verordnung vom 26. Mai 1857 über die Einrichtung und Führung der Lagerbücher gegebenen Vorschriften durch die buchführenden Behörden vollzogen werden.

Dabei muß hinsichtlich der genannten Bücher zunächst festgestellt werden:
ob ihre äußere Einrichtung,
die Art ihrer Aufbewahrung,
die Ordnung der Beilagen,
die Führung der Inhaltsverzeichnisse,
der Ansatz der Gebühren,
den erlassenen Anordnungen entspricht.

§. 96c.

Bei den Grund- und Pfandbüchern insbesondere ist zu untersuchen,

ob die grund- und pfandbuchführende Behörde den Erwerb und die etwaigen Beschränkungen des Eigenthums, die rechtliche Verfügungsgewalt der Parteien und den Inhalt ihrer Anträge nach den Bestimmungen der Anleitung zur Führung der Grund- und der Pfandbücher prüfe und die Eintragungen, deren Erneuerung, Minderung und Ausstreichung nach Maßgabe der darüber gegebenen Vorschriften vollziehe;

ob die Einträge in den Grund- und Pfandbüchern mit den dem Amtsgericht vorgelegten Auszügen übereinstimmen und ob die Auszüge in den Fällen, in denen sie verordnet sind, regelmäßig eingesendet werden;

ob bei den Einträgen in den Grund- und Pfandbüchern regelmäßig die Lagerbuchsnummern der betreffenden Grundstücke angeführt werden.

§. 96d.

Gegenstand der Prüfung ist außerdem das durch das Gesetz vom 5. Juni 1860 (mit neuer Fassung des Art. 2 durch das Gesetz vom 28. Januar 1874) vorgeschriebene Bereinigungsverfahren in dem Sinne, daß das seit der letzten Grund- und Pfandbuchsprüfung etwa vollzogene Geschäft dieser Art in Hinsicht auf die dabei eingehaltenen Formen untersucht und nebstdem die Frage erörtert wird, ob nicht die Wiederholung des Bereinigungsverfahrens anzuordnen sei.

§. 96e.

Die Ergebnisse der Prüfung sind in Protokollform zu verzeichnen.

Der Bescheid auf die Prüfung soll unverzüglich darnach der grund- und pfandbuchführenden Behörde in schriftlicher Fertigung eröffnet werden; darin müssen die Mängel, welche verbessert werden sollen, genau bezeichnet und Anleitungen darüber ertheilt werden, wie die Verbesserungen zu bewirken seien.

Der Vollzug der getroffenen Anordnungen ist in geeigneter Weise zu überwachen.

§. 96f.

Wenn bei der Prüfung der Bücher sich Gründe ergeben, anzunehmen, daß die grund- und pfandbuchführende Behörde strafbare Gesetzesübertretungen begangen habe, so ist dem Staatsanwalt davon Anzeige zu machen.

Geschäfte bei der Lagerbuchführung und Feldbereinigung.

§. 97.

Die durch die landesherrliche Verordnung vom 26. Mai 1857 — die Aufstellung und Führung der Lagerbücher betreffend, Regierungsblatt Nr. XXI., Seite 221—230 — den Bezirksverwaltungsbehörden übertragenen Geschäfte stehen den Amtsrichtern, die Geschäfte der Amtsrevisorate den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu.

Den zuletzt Genannten liegt die Aufsicht auf die den Gemeinderäthen zum Vollzuge der Feldbereinigung aufgetragenen Geschäfte (§. 17 der landesherrlichen Verordnung vom 18. Oktober 1869, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII.) ob.

Bereinigung der Unterpfandsbücher.

§. 98.

Die Geschäfte, welche die Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V. zu dem Gesetze vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfands-

bücher betreffend (mit neuer Fassung des Art. 2 durch Gesetz vom 28. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LIV.), den Gerichtsnotaren zuweist, werden, wenn kein Gerichtsnotar dem Amtsgerichte beigegeben ist, von dem mit der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrauten Richter besorgt.

6. Fertigung der Kauf- und Tauschbriefe und der Unterpfandsverschreibungen.

Kauf- und Tauschbriefe.

§. 99.

Die Ausfertigung der Kauf- und Tauschbriefe geschieht in der Weise, daß der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit beim Kaufe auf einem, bei Tauschverträgen auf zwei vom Gewährgerichte zu erhebenden weiteren Grundbuchsauszügen beurkundet: er habe den Vertrag nach seinen Rechtserfordernissen bezüglich der Vertragspersonen und der veräußerten Liegenschaften geprüft, darauf diese Fertigung unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen.

Die Auszüge mit diesen Beurkundungen werden den Erwerbern der Liegenschaften zugestellt, ein weiterer Auszug bei den Akten des Amtsgerichtes verwahrt.

Schuld- und Pfandurkunden.

§. 100.

Die Unterpfandsverschreibungen (§. 26 des II. Einf.-Ed. zum Landrechte) sind nach dem unter Lit. B. anliegenden Muster zu fertigen.

Dabei sind zwei Zeugen zuzuziehen, so oft der Schuldner blind oder der deutschen Sprache nicht mächtig ist oder nicht schreiben kann.

7. Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen.

§. 101.

Die Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen gerichtlicher und notarieller Urkunden richtet sich nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung (§. 705 in Verbindung mit §§. 662 bis 703 daselbst) und nach den in der Dienstweisung für die Gerichtsschreibereien gegebenen Vollzugsvorschriften.

Muster A. zu §. 78.

Statistik
der
Vormundschaften und Pflegschaften.

Amtsgericht . . . . . .

Jahr . . . .

I. Zahl der Vormundschaften und Pflegschaften (G.-R.-O. §. 72 Ziff. 1—3):
a. aus früheren Jahren . . . . . .,
b. im Jahr . . . . neu entstanden . . . . . .,
c. im Jahr . . . . beendet . . . . . .,
d. anhängig geblieben . . . . . ., nach Prozenten der Bevölkerung . . . . .

II. Zahl der Entmündigungen, Verbeiständungen und Mundtodtmachungen:
A. wegen Gemüthsschwäche 2c. (L.-R.-S. 489, 499):
a. aus früheren Jahren . . . . . .,
b. im Jahr . . . . angeordnet . . . . . .,
c. im Jahr . . . . aufgehoben . . . . . .,
d. anhängig geblieben . . . . . ., nach Prozenten der Bevölkerung . . . . .

B. wegen Verschwendung (L.-R.-S. 513, 513 a.):
a. aus früheren Jahren . . . . . .,
b. im Jahr . . . . angeordnet . . . . . .,
c. im Jahr . . . . aufgehoben . . . . . .,
d. anhängig geblieben . . . . . ., nach Prozenten der Bevölkerung . . . . .

III. Zahl der Abwesenheitspflegschaften:
a. aus früheren Jahren . . . . . .,
b. im Jahr . . . . neu entstanden . . . . . .,
c. im Jahr . . . . beendet . . . . . .,
d. anhängig geblieben . . . . . ., nach Prozenten der Bevölkerung . . . . .

IV. Zahl der Vormundschaftsrechnungen (G.-N.-O. §. 79 ff.):
a. der im Jahr . . . . verfallenen . . . . . ,
b. der im Jahr . . . . gestellten . . . . . ,
c. der im Jahr . . . . abgehörten . . . . , nach Prozenten der Bevölkerung . . . .

V. Betrag des im Jahr . . . . unter obervormundschaftlicher Aufsicht gestandenen Vermögens (Spalte 9—16 der Vormündertabelle) — §§. 43, 79 ff. der G.-N.-O.

VI. Vermögensmehrung (Summe von Spalte 17 der Vormündertabelle) . . . . . ,
in Prozenten des reinen Vermögens . . . . . ,
Vermögensminderung (Summe von Spalte 18) . . . . . , in Prozenten des reinen Vermögens . . . . . (nach den im Jahr . . . . abgehörten Rechnungen).

VII. Maßregeln gegen untreue oder unfähige Vormünder und Pfleger:
Absetzungen . . . . .
andere Strafen . . . . .

Muster B. zu §. 100.

Schuld- und Pfandurkunde.

Nr. . . . .

Vor dem Großh. Badischen Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit . . . . . ., angestellt für den Bezirk des Amtsgerichts . . . . . ., wohnhaft zu . . . . . ., erscheinen heute an unten bemerktem Orte und Tage . . . . . .

Den Erschienenen habe ich, der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, den hier angeschlossenen, in einer Doppelschrift dahier verwahrten Auszug aus dem Unterpfandsbuche der Gemeinde . . . . . ., enthaltend einen durch das dortige Pfandgericht unterm . . . . . ., 18 . ., Band . . . Nr. . . . Seite . . . bewirkten Eintrag über die Bedingungen eines den Erschienenen von . . . . . gegen Aushändigung einer vorschriftsmäßig gefertigten Schuld- und Pfandverschreibung zugesagten Darlehens im Betrage von . . . . . und über das zur Sicherheit des Darleihers einzusetzende Unterpfand, vorgelesen, worauf sie erklären:

Wir bekennen uns zu dem Inhalte des uns soeben vorgelesenen, von uns unterschriebenen Pfandbuchsauszuges, welcher einen Bestandtheil dieser Urkunde bilden und als wörtlich hier eingerückt gelten soll, und wir übernehmen alle für uns aus dem Darleihvertrag und seinen Nebengedingen hervorgehenden Verbindlichkeiten gegen den Darleiher; zu dessen Sicherheit für deren Erfüllung setzen wir die in dem Pfandbuchsauszug beschriebenen Liegenschaften zum Unterpfande hiermit ein.

Die vorstehende Fertigung habe ich, der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach vorheriger Prüfung der Rechtserfordernisse dieser Unterpfandsbestellung bezüglich der Vertragspersonen und der Unterpfandsstücke den erschienenen Betheiligten wörtlich vorgelesen, worauf sie deren Inhalt genehmigen und diese Urkunde vor mir eigenhändig unterzeichnen.

Urkundlich meiner Unterschrift und beigedruckten Dienstsiegels.

Geschehen zu . . . . . den . . . . . .

Unterschriften

des Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: der Betheiligten:

Mit Unterschrift und Aushändigung dieses beurkunde . . . . . Endesunterzeichnete . . . . die baare vertragsmäßige Auszahlung der hierüber gedachten Darlehenssumme, welche geschehen ist zu . . . . . .

Bemerkung. Für Pfandverschreibungen in anderen als dem hier ausgedrückten Falle sind andere Formulare zu verwenden.

Inhaltsverzeichniß.

Titel I.

Geschäftsaufgabe der Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dienstliche Stellung der Gerichtsnotare.

	§§.
Geschäfte der Amtsrichter	1
Geschäfte der Gerichtsnotare	2
Gebührenprüfung. Accisefestsetzung	3
Notariatsdistrikte der Gerichtsnotare	4
Dienstverhältniß der Gerichtsnotare	5. 6
Ausschließung und Ablehnung	7. 8
Stellvertretung	9—12
Dienstübergaben	13—14
Dienstprüfungen	15

Titel II.

Allgemeine Formen der Geschäftsführung.

Eröffnung der Einläufe	16
Aeußere Form der Verhandlungen, Beschlüsse und Urkunden	17—19
Dienstsiegel	20
Versendungen und Zustellungen	21
Verwahrung der Akten	22
Fürsorge für den Vollzug der letzten Willen, deren Verwahrung	23a.—23c.
deren Rückgabe	23d.
deren Eröffnung	23e.—23l
Gestattung der Akteneinsicht und Mittheilung von Abschriften	24
Geschäftstagebuch	25—28
Dienstgehilfen	29. 30
Kanzleidiener	31

Titel III.

Vorschriften für die einzelnen Geschäfte.

§§.

Allgemeine Grundsätze 32. 33

1. Aufsicht auf die Dienstführung der Standesbeamten . . . . . 34—38
2. Fürsorge für Vermißte und Verschollene . . . . . 39—44
   - Ernennung der Abwesenheitspfleger 39. 40
   - Sicherheitsleistung der Abwesenheitspfleger 41
   - Mangel einer solchen 42
   - Aufsicht auf die Verwaltung . . . . . 43. 43 a.
   - Sicherheitsleistung der in den fürsorglichen Besitz Eingewiesenen 44
3. Obervormundschaft . . . . . 45—86
   - Allgemeine Pflichten der Vormundschaftsbehörde . . . . . 45—47
   - Verhängung von Ordnungsstrafen . . . . . 47 a.
   - Vormundschaftliche Beiräthe. Deren Wirkungskreis 48
   - Deren Ernennung. Ort 49
   - Deren Ernennung. Zeit 50
   - Zahl 51
   - Auswahl 52
   - Entschuldigungsgründe 53
   - Stellvertreter 54
   - Verkündung der Wahl 55
   - Erkenntniß über die Befreiung und Ausschließung 56
   - Ergänzungen 57
   - Verfahren bei Vernehmung der Beiräthe . . . . . 58—61
   - Aufzeichnung der Gutachten 62
   - Entscheidung des Amtsgerichts 63
   - Ermächtigung zu Vergleichen 64
   - Eröffnung der Beschlüsse des Amtsgerichts 65. 66
   - Ernennung und Bestätigung der Vormünder u. s. w. 67. 68
   - Fürsorgen im Entmündigungsverfahren . . . . . 68a.—68b.
   - Eintrag des Mündelpfandrechtes 69
   - Absetzung von Vormündern 70. 71
   - Führung der Vormundschaftstabelle . . . . . 72—78
   - Abhör der Vormundschaftsrechnungen . . . . . 79—83
   - Verfahren bei Beendigung der Vormundschaft und bei der Uebertragung an einen anderen Vormund . . . . . 84—86
4. Prüfung von Notariatsgeschäften und Gebühren . . . . . 87—95
   - Aufsicht auf die Assistenten 87

§§.
Ueberwachung des Geschäftsstandes der Notare 88
Prüfung der Geschäfte der Notare . . . . . 89—92
Prüfung der Gebühren der Notare . . . . . 93—95
5. Aufsicht auf die Grund- und Pfandbuchsführung . . . . . 96 a.—98
Prüfung der Grund-, Pfand- und Lagerbücher . . . . . 96 a.—96 f.
Geschäfte bei der Lagerbuchführung und Feldbereinigung 97
Bereinigung der Unterpfandsbücher 98
6. Fertigung der Kauf- und Tauschbriefe und Unterpfandsverschreibungen . . . . . 99—100
Kauf- und Tauschbriefe 99
Schuld- und Pfandurkunden 100
7. Fertigung vollstreckbarer Ausfertigungen 101

Muster A. zu §. 78. Statistik der Vormundschaften.
Muster B. zu §. 100. Schuld- und Pfandurkunden.

Uebersendung des Gesetzgebungsrechts der Staaten 88
Prüfung der Gesetze der Staaten . . . . . 89—92
Prüfung der Gesetzen der Staaten . . . . . 93—95
5. Anfechtung bei Grund- und Pfandbuchführung . . . . . 96a.—98
Prüfung der Grund-, Pfand- und Lagerbücher . . . . . 96b.—96c.
Gesetzte bei der Lagerbuchführung und Gebührenzahlung 97
Berichtigung der Unterpfandsbücher 98
6. Fertigung der Kauf- und Tauschverträge und Unterpfandsverschreibungen . . . . . 99—100
Kauf- und Tauschverträge 99
Schuld- und Pfandverschreibungen 100
7. Fertigung vollstreckbarer Ausfertigungen 101

Anhang A. zu § 78. Gesetzes der Gemeindeordnung.
Anhang B. zu § 100. Schuld- und Pfandverschreibungen.

Geschäftsordnung für die Notare.

Titel I.

Von der Anstellung und dem Wirkungskreise der Notare.

Ernennung der Notare.

§. 1.

Das Justizministerium hat die Zahl und den Wohnort der Notare, sowie den Umfang der Notariatsdistricte zu bestimmen.

Die Besetzung erledigter Stellen erfolgt in der Regel nach vorgängigem Ausschreiben im Staatsanzeiger.

§. 2.

Die Ernennung der Notare und ebenso deren Versetzung und Entlassung sind durch den Staatsanzeiger bekannt zu machen.

Das Amtsgericht hat dafür zu sorgen, daß jede solche Eröffnung auch in dem für seinen Bezirk erscheinenden Verkündungsblatte abgedruckt werde.

Wirkungskreis der Notare.

§. 3.

Den Notaren ist neben dem in §. 26 des Gesetzes über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat vom 6. Februar 1879 bezeichneten Geschäftskreise gestattet, in dem Bezirke des Amtsgerichts ihres Wohnortes auf Ansuchen der Betheiligten Privaturkunden über Rechtsgeschäfte (Vermögensaufnahmen und Theilungen inbegriffen) zu fertigen.

Ausgenommen sind jedoch und dürfen in Privatform nicht errichtet werden diejenigen Rechtsgeschäfte, welche kraft ausdrücklicher Vorschrift eines Gesetzes oder einer Verordnung öffentlich beurkundet werden müssen.

§. 3 a.

Den Notaren wird insbesondere noch untersagt, die nachstehend bezeichneten Rechtsgeschäfte in Privatform zu beurkunden:

1. Kauf und Bestand von Liegenschaften;

2. Eröffnung der Rechtsübertragung an den Schuldner und deren Annahme;
3. Darlehen;
4. Bevollmächtigung zu Rechtsgeschäften, zu deren Gültigkeit die Errichtung in öffentlicher Form nothwendig ist;
5. Verzichte;
6. Einräumung des Vorrangs an Unterpfändern;
7. die Nachweise zu Handelsregistereinträgen;
8. Theilungen von Vermögensmassen, zu welchen Liegenschaften gehören;
9. Schuldenrichtigstellungen, die nicht mit Privatvermögensaufnahmen verbunden sind.

§. 3 b.

Die Notare sind außerdem befugt, im Bezirke des Amtsgerichts ihres Wohnsitzes folgende Geschäfte zu besorgen:

a. die Stellung von Rechnungen und die Aufstellung von Voranschlägen und Schuldentilgungsplänen;
b. die Vereinigung und Erneuerung von Grund- und Pfandbüchern;
c. Güterbeschreibungen;
d. Versteigerungen nach Maßgabe des §. 91.

§. 4.

Die Notare haben die in §. 26 des Rechtspolizeigesetzes genannten Geschäfte vor allen anderen pünktlich zu besorgen und sich mit Privatgeschäften (§§. 3, 3 b.) nur insoweit zu befassen, als es mit ihrem Dienste als Notare verträglich ist.

Das Justizministerium ist befugt, die Erlaubniß zur Vornahme von Privatgeschäften zu beschränken, wenn durch sie der Dienst der Notare beeinträchtigt wird.

§. 5.

Es ist dem Notar untersagt, ohne besondere Anordnung:

1. außerhalb des ihm nach §. 1 angewiesenen Wohnortes zu wohnen;
2. außerhalb seines Districtes Siegelanlegungen und gesetzlich gebotene Vermögensverzeichnungen vorzunehmen;
3. außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes, dem sein Wohnort angehört, Amtshandlungen irgend einer Art zu verrichten.

Ernennung von Stellvertretern und Dienstverwaltern.

§. 6.

Das Landgericht hat, wenn ihm die Unfähigkeit eines Notars wegen Verwandtschaft (§. 34 des angeführten Gesetzes) angezeigt, wenn einem Ablehnungsgesuche stattgegeben (§§. 35, 36 daselbst), wenn ihm die Verhinderung eines Notars bekannt wird (§. 38 daselbst), unverzüglich einen Stellvertreter aufzustellen und — wenn die Verhinderung voraussichtlich länger als vier Wochen andauern wird — zugleich dem Justizministerium Anzeige zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 6 a.

Als Stellvertreter des Notars kann im Bedürfnißfalle auch der dem Amtsgerichte beigegebene Gerichtsnotar berufen werden.

Für diejenigen Amtsgerichte, bei welchen kein Gerichtsnotar und in deren Bezirke nur ein Notar angestellt ist, wird das Justizministerium den Gerichtsnotar oder einen Notar eines benachbarten Amtsgerichtes bezeichnen, welchem die Stellvertretung übertragen werden kann.

§. 6 b.

Als Stellvertreter der Notare und zur Verwaltung von Notariatsdistrikten kann das Justizministerium:

zum Richteramte Befähigte,

Rechtskundige, welche die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben und in demselben seit mindestens 2 Jahren beschäftigt sind (§. 11 der Bad. Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges.), und

Notariatsassistenten

berufen.

§. 7.

Wenn ein Notariatsdistrikt durch den Tod oder Entlassung des Notars oder auf andere Weise erledigt wird, ist durch das Amtsgericht dem Justizministerium behufs der Wiederbesetzung oder der Aufstellung eines Dienstverwalters alsbald Anzeige zu erstatten.

Fürsorgliche Maßregeln bei Ablehnungen u. s. w.

§. 8.

Siegelanlegungen und andere dringende Geschäfte soll der zuständige Notar ohne Rücksicht auf eine Seitens einer Partei angekündigte Ablehnung bis zur Verkündung eines der Ablehnung stattgebenden Erkenntnisses fortsetzen.

§. 9.

Kein Notar darf einen Urlaub antreten, ehe für die Versehung des Dienstes während seiner Abwesenheit Vorsorge getroffen ist.

§. 10.

Will ein Notar freiwillig zurücktreten, so hat er dies durch das Landgericht dem Justizministerium anzuzeigen, den Dienst aber bis zum Dienstantritt seines Nachfolgers oder eines Amtsverwesers fortzusetzen.

§. 11.

So oft ein Notar aus irgend einem Grunde bleibend außer Dienstthätigkeit tritt, ist mit der Anzeige an das Justizministerium (§. 7) dessen Amtssiegel einzusenden; gleichzeitig sind durch einen Beauftragten des Amtsgerichts unter Beiziehung des Notars und beziehungs-

weise seiner Rechtsnachfolger die Urkundenverzeichnisse und die im Besitze des Notars befindlichen Urkunden zu sammeln und jene seiner Zeit dem Dienstnachfolger zu übergeben, bezüglich der Urkunden aber das nach den Erfordernissen des Falles Geeignete vorzukehren.

Dienstverhältniß der Stellvertreter und Dienstverwalter.

§. 12.

Notare, welche als Stellvertreter anderer Notare aufgestellt werden, sind verpflichtet, in den von ihnen gefertigten Geschäften die Verhinderung des zuständigen Notars und die auftragende Behörde, sowie Tag und Jahr der Auftragsverfügung anzugeben.

§. 13.

Stellvertreter oder Dienstverwalter treten für die Dauer des Auftrages völlig in die Stellung des Notars. Sie bezeichnen sich in den Geschäften als einstweiliger Notar mit Angabe der Behörde, von welcher ihre Ernennung erfolgte, und des Tages und der Nummer, unter welcher sie ausgefertigt wurde.

§. 14.

Stellvertreter der Notare, die kein eigenes Dienstsiegel haben, verwenden dasjenige des Amtsgerichts.

Titel II.

Allgemeine Bestimmungen über die Geschäftsführung der Notare.

Identitätszeugen.

§. 15.

Wenn Name, Stand und Wohnort der Betheiligten, die dem Notar unbekannt sind, durch Auskunftspersonen bescheinigt werden soll, so hat der Notar darauf Bedacht zu nehmen, daß wo möglich ihm persönlich bekannte, zum Beweise vollkommen tüchtige Personen als Identitätspersonen gewählt werden.

§. 16.

Die Anwesenheit der Identitätszeugen ist nur so lange erforderlich, bis sie ihre Erklärung über die Persönlichkeit des unbekannten Betheiligten abgegeben und unterschrieben haben.

Gewalthaber der Parteien.

§. 17.

Die Vollmachten der Gewalthaber der Betheiligten (§. 40 des angeführten Gesetzes) müssen enthalten die Bezeichnung:

des Gewaltgebers und des Gewalthabers;
des Geschäfts, bei welchem der Letztere handeln soll;
der Beschaffenheit und des Umfangs des Auftrages;
der Zeit und des Ortes der Ausstellung;
endlich die Unterschrift des Gewaltgebers.

§. 18.

Treten bei Errichtung von Urkunden, zu deren Giltigkeit die öffentliche Form nothwendig ist, Gewalthaber der Betheiligten auf, so müssen deren Vollmachten in öffentlicher Form aufgenommen sein.

Gesetzliche Vertreter der Betheiligten.

§. 19.

Der Notar hat dafür zu sorgen, daß zu Geschäften, bei welchen Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind, deren gesetzliche Vertreter (Vormünder, Gegenvormünder, Pfleger) und Beistände mitwirken.

Dabei ist darauf zu sehen, ob diese Vertreter und Beistände in derjenigen Eigenschaft bestellt worden sind, welche nach der gegebenen Veranlassung und nach der Beschaffenheit des einzelnen Geschäftes für die gesetzmäßige Vertretung des in der Ausübung seiner Rechte gehinderten oder beschränkten Staatsangehörigen erforderlich ist.

§. 20.

Der Notar ist verpflichtet, die vormundschaftlichen Beiräthe und den Waisenrichter zu vernehmen, so oft er ein Geschäft fertigt, bei welchem das Landrecht oder ein das Landrecht ergänzendes oder abänderndes Gesetz dem Familienrathe eine Thätigkeit zuweist.

Die Erklärungen der einvernommenen Personen sind je nach Thunlichkeit oder Zweckmäßigkeit im Geschäfte selbst oder in einer besonderen Verhandlung unter Angabe der Gründe für etwa gestellte Anträge zu verzeichnen und mit dem Geschäfte dem Amtsgerichte zur Beschlußfassung vorzulegen.

Wohnen der Waisenrichter und die Beistände in einem anderen Bezirke, so sendet der Notar die Akten dem Amtsgerichte dieses Bezirkes, welches die Gutachten erhebt und über Genehmigung oder Beanstandung der Rechtshandlung des Vormunds oder Pflegers beschließt.

Fürsorge für Minderjährige.

§. 21.

Wenn dem Notar die Vortheile Abwesender, Minderjähriger oder Mundloser bei einem Geschäfte nicht genügend gewahrt scheinen, so ist dies deren gesetzlichen Vertretern zu eröffnen und die Abänderung der nachtheilig scheinenden Verabredung zu versuchen.

§. 22.

Jeder Notar soll in seinem Geschäftszimmer ein Verzeichniß derjenigen Personen auflegen, welche in dem Bezirke wegen Gemüthsschwäche, Wahnsinn, Raserei oder wegen Verschwendung verbeiständet, entmündigt oder mundtodt erklärt sind.

Die Obervormundschaftsbehörde ist verpflichtet, von jedem in Entmündigungssachen ergangenen Endurtheile den Notaren des Bezirks zum Zwecke der Eintragung in jenes Verzeichniß Mittheilung zu machen.

Belehrung der Parteien.

§. 23.

Die Notare haben die Parteien über die Vorschriften der Gesetze und die rechtlichen Folgen der Geschäfte namentlich auch dann zu belehren (R.-Pol.-Ges. §. 41),

wenn die Beurkundung von Geschäften verlangt wird, welche nach dem bürgerlichen Gesetze ungiltig sind,

wenn die Umstände dafür sprechen, daß das Geschäft nur zum Scheine oder zur Umgehung des Gesetzes abgeschlossen werden solle,

wenn die Beurkundung dunkler oder zweideutiger Bestimmungen begehrt wird.

Es ist nicht erforderlich, die ertheilten Belehrungen in den Geschäften zu beurkunden.

§. 24.

Bei den Erörterungen über die Willensmeinung der Betheiligten und bei der Leitung der Verhandlungen zwischen denselben soll der Notar jene ruhige Würde und versöhnende Mäßigung beobachten, welche die allgemeine Pflicht der Beamten ist.

Schreiber und Gehilfen der Notare.

§. 25.

Die Schreiber der Notare müssen unbescholtenen Rufes, mindestens 18 Jahre alt und wenigstens soweit unterrichtet sein, daß sie richtig und deutlich lesbar zu schreiben vermögen.

Sie sind zur Verschwiegenheit gleich den Notaren verpflichtet; sie müssen aus dem Dienste entlassen werden, wenn sie diese Pflicht verletzen.

§. 26.

Gehilfen der Notare aus dem Stande der Rechtskundigen und der Assistenten sind zu selbstständigen Notariatsgeschäften (§. 26 des R.-Pol.-Ges.) nur dann und nur insoweit berechtigt, als sie zu Stellvertretern oder Dienstverwaltern ernannt sind.

§. 27.

Die Notare sind verpflichtet, Name, Stand und Alter ihrer Schreiber und Gehilfen dem

Amtsrichter; wenn das Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt ist, demjenigen, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen wurde, anzuzeigen.

Der Amtsrichter wird auf etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Auswahl der Schreiber und Gehilfen den Notar aufmerksam machen und, wenn ihnen nicht abgeholfen wird, sie der Aufsichtsbehörde anzeigen.

Amtstage.

§. 28.

Jeder Notar hat einen Tag in der Woche zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen, an welchem er in seiner Wohnung oder doch in seinem Wohnorte von den Parteien anzutreffen ist. Außerdem muß er, so oft er sich aus seinem Wohnorte entfernt, in seiner Wohnung angeben, wo er zu finden ist, auch dafür sorgen, daß die in seiner Abwesenheit einlaufenden Schreiben und Anmeldungen ihm rechtzeitig zukommen.

§. 29.

Das Justizministerium kann die regelmäßige Abhaltung von Amtstagen außerhalb des Wohnsitzes des Notars anordnen.

Tagfahrten.

§. 30.

Zur Vornahme von Geschäften dürfen die Parteien nicht auf Sonntage und Feiertage (§. 1 und 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 28. Januar 1869, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. II.), nichtchristliche Parteien nicht auf Feiertage ihres Religionsbekenntnisses vorgeladen werden.

Von Anberaumung der Tagfahrten sind die Betheiligten so frühzeitig zu verständigen, daß sie — soweit nothwendig — auf das vorzunehmende Geschäft sich vorbereiten können.

Gesuchen um Verlegung von Tagfahrten, wenn sie auf erhebliche Gründe gestützt sind und nicht zur Versäumung von gesetzlichen Fristen führen, hat der Notar zu entsprechen.

Vorladungen.

§. 31.

Die Vorladung der Betheiligten muß schriftlich geschehen.

In der Ladungsurkunde müssen Name, Stand und Wohnort des Vorzuladenden, das Geschäft, zu dem er erscheinen soll, Zeit und Ort der Vornahme desselben und die Folgen bezeichnet werden, welche im Falle des Ausbleibens der Partei eintreten würden.

Nach den Umständen des Falles sind die Parteien auch aufzufordern, die Urkunden, welche zur Fertigung des Geschäftes nothwendig oder förderlich sein mögen und welche sich in deren Händen befinden, zu der Tagfahrt mitzubringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zustellungen.

§. 32.

Die Zustellung der Theilzettel aus Nachlaß- und aus anderen Gemeinschaftstheilungen, sowie aus Vermögensübergaben an die Parteien (Erben, Vermächtnißnehmer, Gemeinschaftsgenossen, Uebergeber und Uebernehmer) erfolgt durch Aufgabe zur Post gegen Behändigungsschein.

§. 33.

Auf die in §. 32 bezeichnete Weise kann auch die Zustellung der Vorladung Betheiligter zu den Tagfahrten für Vermögensaufnahmen und im Theilungsverfahren geschehen.

§. 34.

Ist die Zustellung (§§. 32, 33) an Orten zu bewirken, von welchen Behändigungsscheine durch die Postanstalt nicht verabfolgt werden, oder soll die Zustellung an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, oder an Personen geschehen, welche zu einem im Auslande (Reichsauslande) befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, so erfolgt die Zustellung mittelst Ersuchens an die in den §§. 182, 183 und 184 der Civilprozeßordnung bezeichneten Behörden oder Beamten.

§. 35.

Die erforderlichen Ersuchschreiben (§. 34) werden von dem Großherzoglichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (Staatsministerium) erlassen, welchem zu diesem Zwecke der Notar die zur Zustellung bestimmten Fertigungen auf Postpapier in Quartform geschrieben vorzulegen hat.

Dabei sind Name und Wohnort des Adressaten vom Notar genau zu bezeichnen, Straßen und Hausnummern der Wohnung in großen Städten wenn möglich beizufügen.

Auch ist in dem Vorlageberichte an das Großherzogliche Staatsministerium der Zahlungspflichtige anzugeben, von welchem die Kosten im Inlande erhoben werden können.

§. 36.

Die Zustellung anderer als der in §. 32 angeführten Ausfertigungen und Verfügungen des Notars geschieht nach dessen Ermessen durch seinen Diener oder durch Vermittlung der Postanstalt.

§. 37.

Dem Notar wird ebenso überlassen, Betheiligte und deren Vertreter, deren Anwesenheit bei anderen als den in §. 33 genannten Geschäften erforderlich ist, ferner die vormundschaftlichen Beiräthe, Sachverständige und Waisenrichter auf die ihm geeignet scheinende Weise von der Geschäftsvornahme und der Nothwendigkeit ihres Erscheinens in Kenntniß zu setzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 38.

Diener der Notare, welche Zustellungen besorgen (§. 36), empfangen für jede Zustellung eine Gebühr von 10 Pfennig.

Die Ortsdiener, welche zu den in §. 37 erwähnten Einladungen verwendet werden, sind dafür nach Maßgabe der für die Gemeindebeamten festgesetzten Gebührenordnung zu belohnen.

Vergütung für Reisekosten wird in keinem der hier erwähnten Fälle gewährt.

§. 39.

Die Fertigungen sind verschlossen zuzustellen.

Der Notar erhält für die Besorgung der Verpackung und Versendung eine Vergütung von 10 Pfennig vom Stück.

Die Bescheinigungen über die nach §§. 32, 33, 34 geschehenen Zustellungen sind zu den Akten zu nehmen.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§. 40.

Wo öffentliche Bekanntmachungen verordnet sind, müssen sie, soferne nicht eine andere Art der Verkündung vorgeschrieben ist, in die Karlsruher Zeitung und außerdem in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Notars zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmt ist, einmal eingerückt werden.

Es bleibt dem Ermessen des Notars überlassen, sie mehrmals oder auch in andere Blätter einrücken zu lassen. Abdrücke der Bekanntmachung sind zu den Akten zu nehmen.

Nebstdem sind solche Bekanntmachungen an dem Sitze des Amtsgerichts öffentlich anzuschlagen und eine Bescheinigung über die Zeit des Anschlages und dessen Abnahme zu den Akten zu nehmen.

Folgen des Ausbleibens der Parteien.

§. 41.

Wenn eine gehörig vorgeladene Partei nicht erscheint, so hat der Notar das Geschäft gleichwohl vorzunehmen, wenn dies ohne die Anwesenheit jener Partei geschehen kann.

Andernfalls hat die säumige Partei den Notar nach Maßgabe des §. 6 des rechtspolizeilichen Gebührentarifs zu entschädigen.

Schriftlicher Dienstverkehr.

§. 42.

Die schriftlichen Mittheilungen der Notare an öffentliche Behörden geschehen unter dem eigenen Namen und der Unterschrift der Notare, von denen sie ausgehen.

Ebenso werden öffentliche Bekanntmachungen erlassen.

Zeugen und ihre Wahl.

§. 43.

Die Auswahl und Einladung der Zeugen bei Aufnahme von Notariatsurkunden liegt den Parteien ob.

Werden die Zeugen von den Parteien nicht zur Stelle gebracht, so hat der Notar solche auszuwählen und ihr Erscheinen zu veranlassen.

§. 44.

In den Urkunden muß von dem Notar bestätigt werden, daß ihm die Zeugen persönlich bekannt seien, oder — wenn dies nicht der Fall ist — daß und auf welche Weise er sich Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Zeugen verschafft habe.

Der Notar ist außerdem verpflichtet, Parteien und Zeugen auf die Vorschriften des Gesetzes über die Eigenschaften der Zeugen und die Gründe der Unfähigkeit der Zeugen aufmerksam zu machen und daß dies geschehen in der Urkunde anzugeben.

Aeußere Beschaffenheit der Urkunden.

§. 45.

Zu den Geschäften der Notare darf nur haltbares weißes Papier von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite für den beschnittenen (halben) Bogen gebraucht werden.

Die Geschäfte sind mit den Seitenzahlen zu versehen.

Beilagen der Urkunden.

§. 46.

Die bei der Vornahme des Geschäftes dem Notar vorgelegten Urkunden sind in den Geschäften genau zu bezeichnen und der Partei, welche sie übergeben hat, nach Beendigung des Geschäftes zurückzugeben, wenn sie nicht gemäß ihrer Natur als Belege bei der Haupturkunde bleiben müssen. Die Rückgabe und die Person, an welche sie erfolgte, sind in der Urkunde auszudrücken.

Die bei der Haupturkunde bleibenden Belege sind so zu bezeichnen, daß sie als Beilagen der Haupturkunde erkannt werden können, und diese letztere muß die Nachweisung enthalten, unter welcher besonderen Bezeichnung der Anschluß an die Haupturkunde erfolgte.

Solche Beilagen (Abs. 2) müssen auf die in §. 59 des Rechtspolizeigesetzes vorgeschriebene Weise mit der Haupturkunde verbunden werden.

Impressen.

§. 47.

Gedruckte Entwürfe (Impressen) dürfen verwendet werden:

1. zu dem Eingange aller öffentlichen Urkunden mit Ausnahme der letzten Willensverordnungen und der Aufschriftsurkunden zu geheimen letzten Willen;

2. zu den Siegelanlegungen;
3. zu den Urkunden über Einwilligung des Gläubigers zur Löschung der Einträge von Pfand- und Vorzugsrechten;
4. zu Wechselprotesten.

Verwahrung des Notariatssiegels.

§. 48.

Das Notariatssiegel (R.-Pol.-Ges. §. 60) ist unter sicherem Verschluß zu verwahren.

Geht ein solches verloren, so ist dies unverzüglich dem Justizministerium anzuzeigen, welches dem Notar auf seine Kosten ein neues von dem alten unterscheidbares Siegel aushändigen läßt.

Wird das verlorene Siegel wieder gefunden, so darf der Notar sich desselben nicht wieder bedienen, vielmehr ist solches an das Justizministerium abzuliefern.

§. 49.

Wenn gegen einen Notar die Dienstsperre ausgesprochen wird, hat das Amtsgericht dessen Siegel zu erheben und für die Dauer der Maßregel aufzubewahren.

Verwahrung und Ausfolgung der Urkunden.

§. 50.

Der Notar hat die Urkunden, so lange sie in seinen Händen sich befinden, nach der laufenden Geschäftszahl geordnet, an einem trockenen und sicheren Orte seiner Wohnung aufzubewahren und dem Zutritte Unberechtigter zu verschließen.

§. 51.

Auf Verlangen der Partei muß der Notar derselben in Urschrift abgeben:

1. Urkunden über Einwilligung in eine Ehe;
2. Urkunden über ehemännliche Ermächtigungen;
3. Vollmachten zu einzelnen Rechtsgeschäften und Widerruf solcher Vollmachten;
4. Schuldverschreibungen mit der aus §. 79 b. ersichtlichen Beschränkung, Bürgschaftsurkunden und Quittungen;
5. Urkunden über Rechtsübertragungen;
6. Urkunden über Anerkennungen (mit Ausnahme der Anerkennung natürlicher Kinder), über Einwilligungen, Genehmigungen und Einsprachen;
7. Verzichte;
8. Urkunden über Einwilligung des Gläubigers zur Löschung von Einträgen von Pfand- und Vorzugsrechten;
9. Urkunden über Kündigungen, Eröffnungen und Mahnungen;

10. Zeugnisse und Bescheinigungen;
11. Beglaubigungen des Tages und Jahres, Beglaubigungen von Unterschriften, von Abschriften und Auszügen;
12. Urkunden über die Darlegung von Baarzahlungen, über die wirklich erfolgte Hinterlegung und über die Aufforderung des Gläubigers, die hinterlegte Sache in Empfang zu nehmen;
13. Urkunden über Antretung oder Ausschlagung von Erbschaften, Gemeinschaftsmassen und Vermächtnissen;
14. Wechselproteste;
15. Urkunden über die Beschaffenheit von Waaren und von anderen Sachen;
16. Urkunden, welche zum Zwecke des Eintrags in das Handelsregister aufgenommen werden.

§. 52.

Alle übrigen Urkunden müssen unmittelbar nach Fertigung des Geschäftes und, wenn Abschriften und Auszüge aus solchen zu fertigen waren, binnen 4 Wochen nach Fertigung der Urschrift an das Amtsgericht zur Aufbewahrung eingesendet werden.

Abschriften und Auszüge.

§. 53.

Ausfertigungen, beglaubigte Abschriften und Auszüge aus den Geschäften der Notare dürfen nur nach vollständig abgeschlossenem Geschäfte, aus Geschäften, die einer bezirksamtlichen Bestätigung, einer gerichtlichen Prüfung oder Beschlußfassung bedürfen, erst nach Genehmigung des Geschäftes gefertigt werden.

Wenn Parteien Abschriften und Auszüge vor Vollendung der Geschäfte verlangen, sind sie ohne Beglaubigung und Unterschrift auszufolgen und als Abschriften und Auszüge aus unvollendeten Geschäften zu bezeichnen.

Auf der letzten beschriebenen Seite der Geschäfte ist anzugeben, wer Abschriften oder Auszüge verlange und ob und wann deren Mittheilung erfolgte.

§. 54.

Abschriften und Auszüge von letzten Willensurkunden dürfen während des Lebens des Erblassers nur an diesen ausgefolgt werden.

Nach seinem Tode findet die Mittheilung von Abschriften und Auszügen nur statt, nachdem der letzte Wille förmlich verkündet worden ist.

Urkundenverzeichniß.

§. 55.

In dem Urkundenverzeichnisse (§. 63 des angeführten Gesetzes) sind ohne Zwischenräume in der Reihenfolge der Anmeldung oder sonstigen Veranlassung

alle vom Notar zu bearbeitenden Geschäfte und die dafür angesetzten Gebühren einzutragen.

Diese Ordnungszahlen sind in ununterbrochener Reihe vom 1. Januar bis 31. Dezember jahrweise fortzuführen, die zu Ende des Jahres unerledigten Geschäfte in das Verzeichniß des neuen Jahres unter Beisetzung der seitherigen Ordnungszahl überzutragen.

§. 56.

Das Urkundenverzeichniß enthält Rubriken für:

1. die Ordnungszahl des Geschäftes;
2. Tag und Jahr der Anmeldung oder sonstigen Veranlassung und
3. Ort, Tag und Jahr der Fertigung der Geschäfte;
4. Gattung des Geschäftes, bei Verlassenschaftsverhandlungen auch Name, Stand und Wohnort des Erblassers;
5. Name, Stand und Wohnort der Betheiligten mit Bezeichnung der Zahlungspflichtigen und Derer, denen die Urschrift oder eine Doppelurschrift ausgefolgt wurde;
6. Gebührenmaßstab (Werth des Geschäftsgegenstandes u. dergl.), Bezeichnung des maßgebenden Tarifsatzes;
7. Gebühren;
8. Bemerkungen.

In der Abschrift, welche dem Amtsgerichte vorzulegen ist (§. 63, Abs. 3 und 4 des angeführten Gesetzes) ist unter Rubrik 7 „Gebühren" nur die Hauptsumme anzugeben.

§. 57.

Der Notar ist verpflichtet, die Urschrift des Urkundenverzeichnisses sorgfältig zu verwahren.

Die Einsicht desselben darf nur den in §. 30 des angeführten Gesetzes genannten Personen gestattet werden.

Monatsauszüge.

§. 58.

Am Schlusse jeden Monats sind die im Laufe desselben anhängig gewordenen und sämmtliche aus früheren Monaten rückständige Geschäfte aus dem Urkundenverzeichnisse unter den Ueberschriften:

I. von früheren Monaten rückständige,

II. im letzten Monate anhängig gewordene Geschäfte

zusammenzustellen.

Bei unerledigten Geschäften muß deren Stand, insbesondere die Zeit der Erbverzeichnung und die Ursache der Nichterledigung angegeben werden.

Die Einträge im Monatsauszuge sind gleichlautend herzustellen mit den Einträgen im Urkundenverzeichnisse; bei den Geschäften, die wegen ihrer längeren Dauer in mehrere Monats-

hefte übertragen werden, muß diese Uebereinstimmung wenigstens bei dem ihre Beendigung nachweisenden Eintrage vorhanden sein.

§. 59.

Der Monatsauszug (§. 58) muß spätestens am zweiten Tage des folgenden Monats zum Zwecke der Prüfung der Gebührenansätze an das Amtsgericht eingesendet werden.

Wenn sein Inhalt den gegebenen Vorschriften nicht entspricht, so ist er dem Notar zur Verbesserung zurückzugeben.

§. 60.

Am Schlusse des Jahres werden die Monatsauszüge (§. 58) nach Anleitung des §. 59 Abs. 1 des Rechtspolizeigesetzes zusammengeheftet und unter Beifügung der in §. 63 Abs. 3 des Rechtspolizeigesetzes vorgeschriebenen Beurkundung als Abschrift des Urkundenverzeichnisses in der amtsgerichtlichen Registratur verwahrt.

Titel III.

Dienstpolizei.

Allgemeine Dienstaufsicht.

§. 61.

Das Justizministerium wird in geeigneten Zwischenräumen die Geschäftsführung der Notare durch besondere Beamte prüfen lassen.

Das Nähere über die Zeit dieser Prüfungen, über deren Umfang und über das dabei einzuhaltende Verfahren wird durch besondere Verordnung bestimmt werden.

Prüfung von Geschäften.

§. 62.

Theilungen und Vermögensübergaben, bei denen Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind, hat der Notar dem Amtsgericht zur Prüfung vorzulegen.

Prüfung der Gebühren.

§. 63.

Auf den Urschriften der Notariatsgeschäfte, auf den Doppelurschriften, den Abschriften und Auszügen müssen in Uebereinstimmung mit dem Eintrage im Urkundenverzeichnisse (§. 56) die für das Geschäft zu entrichtenden Gebühren in der Weise verzeichnet werden, daß ihr Gesammtbetrag sowohl, als der Antheil, welcher dem Notar zukommt, zu erkennen ist. Dabei sind die maßgebenden Bestimmungen der Gebührengesetze anzuführen.

Auch der Zahlungspflichtige und, wenn deren mehrere sind, deren Antheile an der Zahlung sind dabei anzugeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verbot der Geschenkannahme.

§. 64.

Es ist den Notaren untersagt, von Parteien, für welche sie Dienstgeschäfte besorgen, unmittelbar oder durch Mittelspersonen ohne Genehmigung des Justizministeriums Geschenke oder eine die tarifmäßigen Gebühren übersteigende Vergütung anzunehmen.

Heirathen der Notare.

§. 65.

Die Notare bedürfen zur Eheschließung keiner besonderen dienstpolizeilichen Erlaubniß; sie sind jedoch verpflichtet, ihr Ehevorhaben vor Erwirkung des Aufgebotes unter Angabe des Namens und Wohnortes der Braut und des Namens, Standes und Wohnorts der Eltern dieser letzteren dem ihnen vorgesetzten Landgerichte anzuzeigen.

Dienstsperre.

§. 66.

Als einstweilige Maßregel kann die Dienstsperre — in der Regel vom Landgerichte — ausgesprochen werden:

1. wenn der Notar in Folge gerichtlichen Strafverfahrens verhaftet oder als Angeschuldigter vernommen ist;
2. wenn nach den Umständen die Fortsetzung seiner Amtsführung während einer Disciplinar-Untersuchung unpassend erscheint.

§. 67.

Von jeder Dienstsperre und von jedem nach einer strafrechtlichen oder disciplinären Untersuchung ergehenden Erkenntnisse hat der Staatsanwalt unter Mittheilung der Gründe dem Justizministerium Anzeige zu machen.

Titel IV.

Besondere Bestimmungen für die Geschäfte der Notare.

I. Beglaubigung von Unterschriften.

Voraussetzung.

§. 68.

Der Notar ist eine Unterschrift zu beglaubigen nur dann berechtigt, wenn in seiner Gegenwart die Partei die Urkunde eigenhändig unterzeichnet oder die bereits darauf befindliche Unterschrift als die ihrige anerkennt.

Ist die Partei dem Notar nicht persönlich bekannt, so muß ihre Identität nachgewiesen und daß und wie dies geschehen in der Urkunde angegeben werden.

Form.

§. 69.

Die Bestätigung der Unterschrift ist mit Angabe des Namens, Standes und Wohnortes der Unterzeichner auf die Urkunde selbst zu schreiben, vom Notar unter Beifügung von Ort, Tag und Jahr der Fertigung zu unterzeichnen und zu besiegeln.

Wenn die Partei die Urkunde nicht in Gegenwart des Notars unterzeichnet, so hat sie die Erklärung der Anerkennung (§. 68) durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

II. Beurkundung von Thatsachen.

Voraussetzung

§. 70.

Wenn der Notar berufen wird, Thatsachen irgend einer Art, von welchen privatrechtliche Folgen abhängen, zu beurkunden, so ist erforderlich, daß er aus eigener Wahrnehmung unmittelbar Kenntniß des zu beurkundenden Vorganges erhalten hat.

Ein Lebenszeugniß darf demzufolge nur ausgestellt werden, wenn die Partei persönlich vor dem Notar erscheint und deren Identität ihm auf gesetzmäßige Weise nachgewiesen ist.

Beides ist in dem Zeugnisse auszudrücken.

Form.

§. 71.

Wo für Lebenszeugnisse durch die Statuten von Versicherungs- und ähnlichen Gesellschaften weniger Förmlichkeiten verlangt werden, als das badische Gesetz vorschreibt, darf der Notar die Zeugnisse unter der statutengemäßen Form ausstellen, wenn gewiß ist, daß sie nur bei der in Frage stehenden Gesellschaft gebraucht werden sollen.

III. Beglaubigung von Abschriften und Auszügen.

Voraussetzungen.

§. 72.

Abschriften, welche dem Notar zur Beglaubigung vorgelegt werden, hat derselbe mit den Urkunden, welchen sie entnommen sind, genau zu vergleichen.

Dem Notar ist nicht gestattet, über die Richtigkeit der Abschrift von einer einfachen Abschrift Zeugniß auszustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 73.

Die Richtigkeit von Auszügen hat der Notar nur dann zu beglaubigen, wenn in denselben auf genügende Weise angezeigt ist, wo Stellen der Urschrift weggeblieben sind.

Form.

§. 74.

Wenn der Notar Abschriften und Auszüge mit der Urschrift übereinstimmend gefunden hat, so hat er dies unmittelbar unter der Abschrift zu bestätigen und diese Bestätigung unter Beifügung von Ort, Tag und Jahr zu unterzeichnen und zu besiegeln.

In der Bestätigungsformel ist anzugeben, ob die Urkunde als Urschrift oder selbst als beglaubigte Abschrift bezeichnet wurde und an wen das zur Vergleichung vorgelegte Schriftstück zurückgegeben ward.

§. 75.

Finden sich in der zur Vergleichung vorgewiesenen Schrift Lücken, ausgestrichene oder unterstrichene, eingeschobene oder unleserlich geschriebene Worte oder Zeilen, zeigen sich Spuren der Vertilgung von Worten, sind Einrisse bemerkbar oder ist der Zusammenhang einer aus mehreren Blättern bestehenden Urkunde in irgend einer Weise aufgehoben, oder berechtigen Umstände anderer Art zu der Annahme, daß der ursprüngliche Inhalt der Schrift Veränderungen erlitten habe, so muß dies in dem Bestätigungszeugnisse unter Aufführung und beziehungsweise Beschreibung der betreffenden Stellen angegeben werden.

§. 76.

Soll nicht blos die Uebereinstimmung der Abschrift oder des Auszugs mit der vorgelegten Schrift bestätigt, sondern irgend eine Erklärung, z. B. über die Anerkennung des Inhaltes oder der Unterschrift beurkundet werden, so ist die Errichtung einer mit den gesetzlichen Förmlichkeiten versehenen öffentlichen Urkunde nothwendig.

IV. Beurkundung von Eröffnungen, Mahnungen, Kündigungen.

Voraussetzungen.

§. 77.

Ueber die Eröffnung von Erklärungen, welche eine Partei der andern machen will, dürfen Notariatsurkunden nur dann aufgenommen werden, wenn die Erklärung geeignet ist, zwischen den Betheiligten privatrechtliche Folgen zu begründen.

Form.

§. 78.

Zur Bekanntmachung der Erklärung hat sich der Notar in die Wohnung oder in das Geschäftslokal Desjenigen zu begeben, welchem die Eröffnung geschehen soll.

Der Partei, welche die Eröffnung nachgesucht hat, ist die Urschrift oder eine Abschrift, und der Gegenpartei auf Verlangen eine Abschrift der aufgenommenen Urkunde zuzustellen.

Die von der Gegenpartei ertheilte Antwort darf nur dann in die Beurkundung aufgenommen werden, wenn diese es verlangt oder ausdrücklich gestattet und ihre Zustimmung durch Unterschrift bestätigt.

§. 79.

Ist die Person, welcher eine Erklärung bekannt gemacht werden soll, in ihrer Wohnung oder in ihrem Geschäftslokale nicht anzutreffen, ist dieselbe abwesend oder unbekannten Aufenthalts, oder verweigert sie dem Notar den Zutritt, so hat sich dieser auf die Beurkundung dieser Thatsache zu beschränken.

IV. a. **Vollstreckbare Urkunden.**

§. 79 a.

Wenn in der vom Notar über einen Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder auf Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere errichteten Urkunde der Schuldner sofortiger Zwangsvollstreckung sich unterwirft (C.-Pr.O. §. 702 Ziff. 5) und der Gläubiger die Beurkundung dieser Erklärung verlangt, so darf die darüber aufgenommene Urkunde in Urschrift der Partei nicht ausgefolgt, sondern muß innerhalb der in §. 52 bezeichneten Frist dem Amtsgerichte zur Verwahrung vorgelegt werden.

§. 79 b.

Verlangt jedoch der Gläubiger zu der Zeit, in welcher die Urkunde beim Notare sich befindet, die vollstreckbare Ausfertigung, so ist der Notar befugt, die Ausfertigung zu ertheilen (C.-Pr.-O. §. 705 Abs. 2) und die mit derselben versehenen Urkunde dem Gläubiger auszufolgen.

Weitere vollstreckbare Ausfertigungen derselben Urkunde dürfen vom Notar nicht ertheilt werden.

§. 79 c.

Zum Vollzuge des Antrages auf Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung (§. 79 b. Abs. 1) hat der Notar der Urkunde unter Beifügung von Ort, Tag und Jahr, Unterschrift und Siegel des Notars die Schlußformel beizusetzen:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem (Name, Stand und Wohnort der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt.“ (C.-Pr.-O. §. 663.)

§. 79 d.

Wenn der Gläubiger oder sein Rechtsnachfolger nach der Ablieferung der Urkunde an das Amtsgericht (§. 79 a.) die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung bei dem Notar

verlangt, so ist er an das Amtsgericht zu verweisen, welches die Urkunde verwahrt. (C.-Pr.-O. §. 705 Abs. 2.)

Das weitere Verfahren bei dem Amtsgerichte richtet sich nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung.

V. Wechselproteste.

§. 80.

Für die Aufnahme der Wechselproteste und die Führung der Register sind die Artikel 87—90 der deutschen Wechselordnung maßgebend.

Aufsicht auf die Stempelsteuer.

§. 80 a.

Die Notare sind verpflichtet, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

Außerdem sind sie verbunden, sowohl in dem Proteste als in dem über die Protestation etwa aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestirte Urkunde versehen oder daß sie mit einem Reichsstempel nicht versehen ist.

VI. Privaturkunden.

§. 81.

Wenn der Notar über ein Rechtsgeschäft eine Urkunde auf Verlangen der Partei in nicht öffentlicher Form aufnimmt, sind die für Privaturkunden vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

Der Notar darf solche Geschäfte nicht mit Beifügung seiner Eigenschaft als Notar unterzeichnen.

VII. Letzte Willensurkunden.

Form.

§. 82.

Die Form der letzten Willen richtet sich nach den im 5. Kapitel des II. Titels III. Buchs des Landrechtes und in den Gesetzen vom 29. August 1817, Regierungsblatt Nr. XXI., und vom 7. Mai 1818, Regierungsblatt Nr. XI., ferner in §. 46 des Rechtspolizeigesetzes aufgestellten Regeln.

§. 83.

Der Notar, welcher einen letzten Willen oder eine Aufschriftsurkunde auf einen geheimen letzten Willen aufnimmt, ist verpflichtet, diese Urkunden eigenhändig niederzuschreiben.

§. 84.

Zu der Versiegelung der geheimen letzten Willen soll außer dem Dienstsiegel des Geschäftfertigers noch ein weiteres, vom Erblasser erwähltes Siegel gebraucht werden, welches nach seinen Hauptmerkmalen in der Aufschriftsurkunde zu beschreiben ist.

Verkündung und Vollzug.

§. 85.

Wenn der Notar bei der Siegelanlegung oder Aufnahme des Erbverzeichnisses einen eigenhändigen oder einen geheimen letzten Willen vorfindet, so hat er denselben, mit seinem Namenszuge versehen, dem Amtsgerichte vorzulegen, damit die Beschaffenheitsbeurkundung stattfinde.

§. 86.

Behufs Verkündung der letzten Willen wird — bei eigenhändigen und geheimen letzten Willen nach vorausgegangener Beschaffenheitsbeurkundung — vom Notar eine Tagfahrt anberaumt, zu welcher gegen Bescheinigung (§. 39) die bekannten nächsten gesetzlichen Erben und alle diejenigen vorgeladen werden, zu deren Gunsten der letzte Wille verordnet.

Die Vorladung vermißter, verschollener oder an entfernten Orten abwesender Erben unterbleibt.

Die Verkündung erfolgt, auch wenn nicht alle Vorgeladenen erscheinen.

Sie kann auch in der Tagfahrt zur Vermögensaufnahme stattfinden, wenn die Betheiligten rechtzeitig dazu vorgeladen werden können.

§. 87.

Verfügungen zu Gunsten von Stiftungen und Anstalten sind deren Verwaltungsbehörden durch Mittheilung von Abschriften zu eröffnen.

§. 88.

Die letzten Willen mit den Eröffnungsprotokollen und den Beschaffenheitsbeurkundungen sind den Theilungsverhandlungen anzuschließen, die sich auf sie beziehen.

VIII. Heirathsverträge.

Verkündung.

§. 89.

Auf gleiche Weise wie letzte Willen sind nach dem Ableben eines der Ehegatten Heirathsverträge den Betheiligten durch den Notar zu verkünden, wenn

ein Erbverzeichniß zu errichten ist,

die Betheiligten die Verkündung ausdrücklich verlangen,

der Ehevertrag Verfügungen auf den Todesfall zu Gunsten Dritter enthält.

Die Verkündung geschieht im ersten Falle in Verbindung mit dem Hauptgeschäfte, in den übrigen Fällen mittelst besonderer Verhandlung.

§. 89a.

Der Notar, welcher einen Ehevertrag im Inlande aufgenommen und dem sich einer der Verlobten hiebei als Kaufmann dargestellt hat, ist verpflichtet, die Partei zur Erwirkung des Eintrags in das Handelsregister urkundlich aufzufordern und dies dem Gerichte unter Vorlage eines beglaubigten Auszuges des Ehevertrages anzuzeigen. Er kann im Unterlassungsfalle mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark belegt werden.

IX. Anerkennung und Anwünschung.

§. 90.

In allen Fällen, wo Anerkennungen natürlicher Kinder (L.-R.-S. 334 ff.) im Heirathsvertrage oder in einer anderen öffentlichen Urkunde und wo Anwünschungen natürlicher (L.-R.-S. 345a.) Kinder im Heirathsvertrage geschehen, hat der Notar Denjenigen, der anerkennt oder anwünscht, auf die Nothwendigkeit der Eintragung in die Personenstandesregister aufmerksam zu machen.

X. Versteigerungen.

§. 91.

Der Notar darf freiwillige und die durch eine besondere Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches (L.-R.-S.S. 452, 459, 509, 513a., 827, 839, 1686) gebotenen Versteigerungen nur vornehmen, wenn er von den Parteien besonders darum angegangen wird.

§. 92.

Die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften ist nach Maßgabe der diesen Gegenstand regelnden Verordnung zu vollziehen.

§. 93.

Die öffentliche Bekanntmachung der kraft besonderer Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuchs vorzunehmenden Liegenschaftsversteigerungen (§. 91) geschieht nach Maßgabe der über diesen Gegenstand in der Verordnung über die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften gegebenen Vorschriften. Bei der Versteigerung der Liegenschaften Minderjähriger ist außerdem die Vorschrift des Landrechtsatzes 459 zu beachten.

Auf die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung von Fahrnissen finden, wenn der Verkauf durch eine besondere Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches geboten ist, die darüber in der Dienstweisung für Gerichtsvollzieher enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 93a.

Von jeder nach §. 91 vorzunehmenden Versteigerung soll die Erklärung der Betheiligten darüber erhoben werden:

1. wie die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung geschehen soll;
2. in welcher Reihenfolge oder in welchen Abtheilungen die Gegenstände angeboten werden sollen;
3. unter welchen Bedingungen die Versteigerung stattfinden, namentlich unter welchen Voraussetzungen der Zuschlag ertheilt werden soll;
4. durch wen und gegen welche Gebühr der Erlös zu erheben und in welchen Zielern er von den Steigerern zu zahlen ist.

Wenn Liegenschaften Minderjähriger, Mundloser oder Abwesender versteigert werden, so ist zu den unter Ziff. 3 erwähnten Bestimmungen die Genehmigung des Familienraths erforderlich.

§. 94.

Zu den Versteigerungen sind die Betheiligten, ihre Vertreter oder Bevollmächtigten einzuladen.

Durch ihr Ausbleiben wird die giltige Vornahme des Geschäftes nicht gehindert, es wäre denn, daß das Gesetz die Mitwirkung eines Vertreters ausdrücklich verlangt.

Wenn Pfandgläubiger zu der Versteigerung sich einfinden, sind sie auf die Bestimmung des Landrechtsatzes 2180a. aufmerksam zu machen.

§. 95.

Bei der Versteigerung von Fahrnissen, bei welcher der Kaufpreis für die versteigerten Gegenstände sofort gegen deren Aushändigung zu zahlen ist, kann von dem Nachweise der Identität der dem Steigerungsbeamten unbekannten Meistbieter Umgang genommen werden.

§. 96.

Die Protokolle über die Versteigerungen müssen außer dem allgemeinen Inhalte der Notariatsurkunden enthalten:

1. den Nachweis der erfolgten Verkündung der Versteigerung und der Einladung der Betheiligten, ihrer Vertreter oder Bevollmächtigten unter Anschluß der Bescheinigungen hierüber;
2. den Namen des etwa bestellten Gelderhebers und die Steigerungsbedingungen mit Angabe der amtsgerichtlichen Ermächtigung, wenn sie nach §. 93 letzten Absatz erforderlich war;
3. die Bezeichnung der ausgebotenen Gegenstände;
4. das letzte (höchste) Steigerungsgebot in Buchstaben und vom Steigerer unterschriftlich anerkannt; Angebote unter 50 Mark sind nur in Zahlen auszudrücken; sie bedürfen

der unterschriftlichen Anerkennung nicht, wenn bei Fahrnißversteigerungen Baarzahlung bedungen ist;

5. die Summe des ganzen Erlöses, welche in Worten zu beurkunden und durch die Unterschrift des etwa bestellten Erhebers, der erschienenen Betheiligten und des Versteigerungsbeamten zu bestätigen ist.

§. 97.

Bei Liegenschaftversteigerungen sind außer dem höchsten auch alle früheren Gebote aufzuführen, wenn eine Auswahl unter den Bietern vorbehalten oder nachträgliche Stellung von Bürgen bedungen wurde.

§. 98.

Einem unter dem Anschlag bleibenden Gebote kann bei Liegenschaften der Zuschlag nur ertheilt werden, wenn alle Betheiligten volljährig, rechtsfähig und anwesend sind und dazu einwilligen.

Befinden sich unter den Betheiligten Minderjährige, Mundlose oder Abwesende, so sind die hierüber festgesetzten Versteigerungsbedingungen (§. 93 I. Abs.) maßgebend.

§. 99.

Bei jeder Unterbrechung des Geschäfts ist die Verhandlung abzuschließen.

Die Stunde der Fortsetzung ist den Anwesenden zu eröffnen, die öffentliche Bekanntmachung nach Ortsherkommen zu wiederholen.

§. 100.

Nach beendigter Versteigerung von Liegenschaften hat der Versteigerungsbeamte

1. etwaige Vorzugs- und Pfandgläubiger von dem Ergebnisse der Versteigerung zu benachrichtigen,
2. Auszüge aus dem Versteigerungsprotokolle den Gemeinderäthen, beziehungsweise dem Grund- und Pfandbuchführer der Orte mitzutheilen, in deren Gemarkungen die versteigerten Güter liegen.

Die Auszüge müssen Alles enthalten, was auf die Eigenthumserwerbung der Steigerer Bezug hat, namentlich die Beschreibung der ersteigerten Güter mit den darauf gelegten Lasten und die darauf bezüglichen Bedingungen.

Die Gemeinderäthe und der Grund- und Pfandbuchführer besorgen den Eintrag in die Grundbücher und legen dem Amtsgerichte die Auszüge behufs der Fertigung der Kaufbriefe vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

XI. Anlegung und Abnahme der Siegel.

Nothwendigkeit der Versiegelung: Von Amtswegen.

§. 101.

Die Versiegelung einer Verlassenschaft muß von Amtswegen vorgenommen werden, wenn

1. sich unter den Erben Minderjährige (auch Gewaltsentlassene) oder Mundlose (Entmündigte oder völlig Mundtodte) befinden;
2. nicht alle Erben anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sind;
3. der Ehegatte minderjährig, mundlos oder nicht anwesend ist;
4. die Verlassenschaft einem natürlichen Kinde, dem Ehegatten oder dem Staate zufällt;
5. die Verlassenschaft ganz oder theilweise zu Aftererbschaft bestimmt ist.

§. 101 a.

Unter den Voraussetzungen des §. 101 sind auch die Verlassenschaften der im Inlande verstorbenen Ausländer (Nichtbadener) zu versiegeln.

Wird von Mitgliedern der Familie des Verstorbenen, oder von Vertretern minderjähriger Betheiligter oder von der Heimathsbehörde des Ausländers Einsprache gegen die Versiegelung erhoben, so ist die Entschließung des Justizministeriums einzuholen und, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge ist, mit dem Vollzuge der Siegelanlegung vorläufig einzuhalten.

Versiegelung auf Antrag.

§. 102.

Außer diesen Fällen (§§. 101, 101 a.) findet die Versiegelung nur auf den Antrag Betheiligter, namentlich der Erben, des Ehegatten, der Treuhänder, der Gläubiger mit öffentlichen Schuldbriefen (L.-R.-S. 820) und Derer statt, die wegen Ansprüchen an die Verlassenschaft richterliche Erlaubniß (C.-Pr.-O. §. 814) versiegeln zu lassen erwirken.

Ausdehnung auf Erbnehmer und Erbtheilnehmer.

§. 103.

Was in den vorstehenden Paragraphen von Erben gesagt ist, gilt auch von Erbnehmern und Erbtheilnehmern.

Zuständigkeit.

§. 104.

Die Siegelanlegung haben vorzunehmen:

1. der Notar;
2. in den Gemeinden, in welchen ein Notar nicht gegenwärtig ist, und in den dem Standesamtsbezirke der Gemeinde zugewiesenen Kolonien, Weilern und Höfen der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter;

3. in den Nebenorten zusammengesetzter Gemeinden und in den Kolonien der Stabhalter, sofern das Justizministerium ihn dazu besonders beauftragt hat.

Zeit der Vornahme.

§. 105.

Die Versiegelung muß in den Fällen der §§. 101 und 101 a. unmittelbar nach Empfang der Sterbfallsanzeige oder nach sonst erlangter Kenntniß des Todesfalles, in den Fällen des §. 102 unmittelbar nach dem Empfange des Antrages vollzogen werden. Ungebührliche Verzögerungen hat das Amtsgericht dem Landgerichte zu disziplinärer Ahndung anzuzeigen, wenn sie einem Notar zur Last fallen; verschuldete sie der Bürgermeister, dessen Stellvertreter oder der Stabhalter, so hat das Amtsgericht selbst sie zu bestrafen.

§. 105 a.

Stößt der Beamte bei der Versiegelung auf einen Widerstand, welcher durch geeignete Belehrungen nicht überwunden werden kann, so ist zum Zwecke strafgerichtlicher Verfolgung die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder einem Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes oder dem Amtsgerichte mündlich oder schriftlich anzubringen.

Wenn im Verzuge Gefahr für die Erhaltung des Bestandes der Verlassenschaft obwaltet, ist die Anzeige unter Darstellung dieses Sachverhaltes dem Amtsrichter zu machen, gleichzeitig aber die geeignete Bewachung anzuordnen.

Verfahren.

§. 106.

Die Versiegelung ist auf alle Fahrnisse auszudehnen, welche sich am Orte der Siegelanlegung befinden.

Ausgenommen sind und werden einzeln verzeichnet:

1. die zum täglichen Gebrauche der Hausgenossen nöthigen Kleider, Geräthe und Vorräthe;
2. Gegenstände, welche nicht in geschlossenen Behältern, Zimmern und sonstigen Räumen verwahrt werden können und sonst sich nicht zur Versiegelung eignen.

Es ist gestattet, die einzeln verzeichneten Fahrnißstücke (Ziffer 1 und 2) gleichzeitig der Schätzung zu unterziehen.

Werthgegenstände.

§. 107.

Urkunden über Forderungen auf Namen oder auf Inhaber, Baarvorräthe, Edelsteine, Gold- und Silbergeräthe sind genau zu verzeichnen und einem der Erbberechtigten zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die anderen bei der Versiegelung anwesenden Erbberechtigten damit einverstanden sind, andernfalls, wie die übrigen Fahrnisse zu versiegeln.

Ansprüche Dritter.

§. 108.

Behauptet Jemand ein Eigenthumsrecht an einzelnen in der Verlassenschaft befindlichen Fahrnissen, so können diese, wenn der Grund des Anspruchs nachgewiesen ist, und die anwesenden Betheiligten einwilligen, ausgefolgt werden; andernfalls sind sie zu verzeichnen und zu versiegeln. In gleicher Weise sind Dienstpapiere, Dienstgelder und Dienstgeräthschaften zu behandeln, welche sich im Besitze verstorbener öffentlicher Diener befanden. Die Dienstbehörde des Verstorbenen ist von der Siegelanlegung zu benachrichtigen, damit sie — falls sie es für nöthig erachtet — bei dem Geschäfte sich vertreten lassen könne.

Aufsicht auf Erhaltung der Siegel.

§. 109.

Die Beaufsichtigung der Siegel und der nicht versiegelten Fahrnisse, sowie die Bewahrung der Schlüssel zu den versiegelten Räumen wird einem der im Hause wohnenden Betheiligten oder vom Beamten erwählten Bewahrer übertragen.

Die anwesenden Betheiligten und die aufgestellten Bewahrer sind auf die in §. 136 des Strafgesetzbuches der Verletzung amtlich angelegter Siegel gedrohten Strafen aufmerksam zu machen.

Siegelanlegung bei Gewerbtreibenden.

§. 110.

Soll ein Gewerbe des Erblassers fortbetrieben werden, so sind in Gegenwart des von den anwesenden Betheiligten erwählten Geschäftsführers die Geschäftsbücher abzuschließen. Daß und wie dies geschehen, ist in den Büchern und im Protokolle durch die Unterschrift des Beamten, der Zeugen und des Geschäftsführers zu beurkunden.

Fahrnisse an dritten Orten.

§. 111.

Hat der Erblasser auch an anderen Orten Fahrnisse hinterlassen, so ist der zu ihrer Versiegelung zuständige Beamte von dem Todesfalle zu benachrichtigen.

Form der Versiegelung.

§. 112.

Zu der Versiegelung hat der Notar sein Amtssiegel, der Bürgermeister oder sein Stellvertreter und der Stabhalter das Gemeindesiegel zu verwenden.

Zu der Verhandlung sind, wenn sie der Bürgermeister oder sein Stellvertreter vor-

nimmt, der Rathschreiber und Waisenrichter, wenn sie durch den Stabhalter geschieht, die beiden hiefür bestellten Einwohner beizuziehen.

Vornahme der Schätzung.

§. 112a.

Die Schätzung der nicht versiegelten Fahrnisse (§. 106 I. Abs.) geschieht durch die öffentlichen Schätzer nach Anleitung der §§. 139 bis 141 der Notariatsordnung.

Der öffentliche Schätzer vertritt die Stelle der einen der Urkundspersonen, welche nach dem Gesetze zur Versiegelung beizuziehen sind.

Versiegelung des Nachlasses von Ausländern.

§. 112b.

Die Mitwirkung bei der amtlichen Behandlung des Nachlasses von Reichsausländern, welche diplomatische Vertreter des Heimathsstaates etwa in Anspruch nehmen, ist nach Anleitung der hiefür maßgebenden Bestimmungen in den Staatsverträgen zu gestatten.

Protokoll über Siegelanlegung.

§. 113.

Das über die Versiegelung aufgenommene Protokoll muß außer den allgemeinen Erfordernissen öffentlicher Urkunden enthalten:

1. Tag und Stunde des Anfangs, der Unterbrechung und Fortsetzung der Verhandlung;
2. den Anlaß der Versiegelung unter Anschluß der den Sterbfall nachweisenden Urkunde, auf welcher Tag und Stunde des Empfanges zu bemerken ist;
3. die Beantwortung der im beiliegenden Muster enthaltenen Fragen (Muster zu §. 47);
4. die Bezeichnung der versiegelten Behälter und Räume;
5. das Verzeichniß der nicht versiegelten Gegenstände und den von dem Schätzer begutachteten Werthanschlag für jedes einzelne Fahrnißstück;
6. die Unterschrift der Aufseher und Bewahrer (§. 109).

Das Protokoll ist, wenn der Bürgermeister oder sein Stellvertreter oder der Stabhalter die Siegel angelegt haben, unverzüglich an den Notar des Distrikts zur weiteren Amtshandlung einzusenden.

Beschwerdeführung.

§. 114.

Die Vornahme der Siegelanlegung darf durch die Beschwerdeführung (R.-Pol.-Ges. §. 65) nicht verzögert werden.

Entsiegelung.

§. 115.

Die Entsiegelung darf nur vorgenommen werden:

1. wenn ein dringendes Bedürfniß den Gebrauch versiegelter Fahrnisse nothwendig macht; die herausgenommenen Gegenstände sind nach Anleitung des §. 112a. abzuschätzen und unter Angabe des Werthanschlages und der Namen der Empfänger in dem Protokolle zu verzeichnen; die übrigen Fahrnisse sind wieder unter Siegel zu legen;
2. wenn die Betheiligten dem Versiegelungsbeamten nachweisen, daß der Grund der Versiegelung weggefallen ist;
3. behufs der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses;
4. in Folge richterlicher Anordnung, wenn die Versiegelung vom Richter befohlen war.

In dem zweiten Falle bleibt die Entsiegelung den Betheiligten überlassen; im ersten Falle wird sie durch den zur Siegelanlegung zuständigen Beamten, im dritten Falle durch den Notar, im vierten Falle durch den vom Richter beauftragten Beamten vorgenommen.

Verfahren bei der Entsiegelung.

§. 116.

Zur Abnahme der Siegel sind diejenigen Personen beizuziehen, welche das Gesetz zur Mitwirkung bei der Anlegung der Siegel beruft.

Das Entsiegelungsprotokoll muß den Zustand, in welchem die Siegel gefunden wurden, angeben.

§. 117.

Finden sich Verletzungen der Siegel vor, so hat der Beamte nach den Umständen zu forschen, durch welche sie herbeigeführt worden sind; das Ergebniß ist schriftlich zu verzeichnen.

Bieten die angestellten Ermittelungen genügenden Anlaß zu der Annahme, daß die Siegel nicht durch einen Zufall oder eine fahrlässige Handlung verletzt, sondern vorsätzlich erbrochen, abgelöst oder beschädigt worden seien, oder daß der amtliche Verschluß in anderer Weise vorsätzlich aufgehoben worden sei, so hat der Beamte seine Erhebungen der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgerichte mitzutheilen.

Siegelabnahme bei Erbverzeichnungen. Zeit der Vornahme.

§. 118.

Die Entsiegelung aus Anlaß des Erbverzeichnisses soll nur in dringenden Fällen vor Ablauf von drei Tagen nach der Beerdigung oder — wenn die Versiegelung nach der Beerdigung geschah — vor Ablauf von drei Tagen nach der Siegelanlegung stattfinden.

Wer dazu vorzuladen ist.

§. 119.

Zu ihrer Vornahme sind die Betheiligten und ihre Vertreter (Vormünder, Gegenvormünder, Pfleger), sowie die Aufseher und Bewahrer vorzuladen, und es darf, wenn einer oder mehrere der Betheiligten minderjährig, mundlos oder vermißt sind, zur Entsiegelung nicht geschritten werden, ehe denselben die gesetzlichen Vertreter bestellt sind.

Für die an entfernten Orten abwesenden, sowie für die nicht erscheinenden Betheiligten wird ein Waisenrichter oder ein anderer geeigneter Ortseinwohner berufen.

Form dieser Entsiegelung.

§. 120.

Die Entsiegelung wird in der Reihenfolge der Vermögensverzeichnung vorgenommen. Bei Unterbrechungen sind die unverzeichneten Stücke wieder unter Siegel zu legen.

Es ist gestattet, den Inhalt des Entsiegelungsprotokolls in den Eingang des Erbverzeichnisses aufzunehmen.

Verkauf von Verlassenschaftsgegenständen vor dem Erbverzeichnisse.

§. 121.

Während der Frist zur Erklärung über die Erbschaftsannahme dürfen Gegenstände einer Erbmasse nur in Folge gerichtlicher Ermächtigung versteigert werden.

Diese Ermächtigung ist unter Anschluß eines vom Siegelanlegungsbeamten gefertigten Verzeichnisses der zu veräußernden Gegenstände nachzusuchen, das Verzeichniß dem Erbverzeichniß beizulegen.

Siegelanlegung im Konkursverfahren.

§. 121a.

Die in §. 104 bezeichneten Beamten sind verpflichtet, auf den Antrag des Konkursgerichts (Konk.-Odg. §. 98) oder des Konkursverwalters (Konk.-Odg. §. 112) die zur Konkursmasse gehörigen Sachen zu versiegeln.

Dabei finden die §§. 105, 106, 107, 108, 109, 112, 113 Ziff. 1, 2, 4 bis 6 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Konkursverwalter zu bestimmen hat, welche Gegenstände von der Versiegelung ausgeschlossen sein sollen und welchen Personen Werthgegenstände, Urkunden und Schlüssel in Verwahrung gegeben werden sollen.

§. 121b.

Die Entsiegelung geschieht durch diejenigen Beamten, welche die Siegelanlegung vollzogen haben nach Anleitung der §§. 116, 117.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 121c.

Die Protokolle über Anlegung und Abnehmung der Siegel (§§. 113, 116) sind dem Konkursverwalter zu behändigen.

XII. Vermögensaufnahmen und Theilungen.

1. Erbverzeichnisse.

Nothwendigkeit der Errichtung.

§. 122.

Erbverzeichnisse sind innerhalb der gesetzlichen Frist (L.-R.-SS. 795, 1059, 1456) von Amtswegen zu errichten:

1. in den Fällen der §. 101, §. 101a.;
2. wenn die muthmaßlichen Erben oder Erbfolger eines Verschollenen die fürsorgliche Einweisung in den Besitz seines Vermögens verlangt haben, oder der Ehegatte, welcher mit dem Verschollenen in Gütergemeinschaft lebte, sich für die Fortsetzung der Gütergemeinschaft erklärt.

Erbverzeichniß auf Antrag.

§. 123.

In anderen Fällen werden Erbverzeichnisse aus privatrechtlichen Gründen nur auf Antrag eines Erben oder sonst dazu Berechtigten, namentlich des Ehegatten, der Treuhänder, der Gläubiger mit öffentlichen Schuldbriefen und Derer errichtet, die wegen Ansprüchen an die Verlassenschaft einen richterlichen Befehl erlangt haben, daß die Verlassenschaft verzeichnet werden solle.

Gleichwohl hat der Notar da, wo das Landrecht an die Errichtung von Erbverzeichnissen Vortheile oder an deren Unterlassung Nachtheile knüpft, wie namentlich in den Fällen der (L.-R.-SS. 600, 794, 1414, 1442, 1455, 1456, 1499, 1504, 1510, 1531) die Betheiligten über die Folgen der Unterlassung innerhalb der Erbverzeichnißfrist zu belehren. Eine Gebühr darf hiefür nicht angesetzt werden.

Ausdehnung auf Erben und Erbtheilnehmer.

§. 124.

Was in den vorstehenden Paragraphen von Erben gesagt ist, gilt auch von Erbnehmern und Erbtheilnehmern.

Prüfung der Sterbelisten.

§. 125.

Die Notare sind verpflichtet, die von den Personenstandesbeamten ihnen mitgetheilten Sterbelisten gelegentlich ihrer Anwesenheit in den Distriktsorten gemeinschaftlich mit den Waisenrichtern zu prüfen. Jedem Eintrage ist die Bemerkung beizufügen:

daß und wann das Erbverzeichniß aufgestellt worden,

oder

daß und warum kein Erbverzeichniß nothwendig ist

und bezw.

welche Betheiligte und wann sie über die Folgen der Unterlassung der Erbverzeichnung belehrt worden sind.

Die Listen werden sodann an das Amtsgericht gesendet.

Vorbereitendes Verfahren.

§. 126.

Innerhalb 10 Tagen — in dringenden Fällen unmittelbar nach Empfang der Sterbfallsanzeige, des Protokolls über die Siegelanlegung oder des Antrags Betheiligter — hat der Notar:

1. das Amtsgericht um Mittheilung eines etwa bei ihm beruhenden letzten Willens oder Ehevertrages des Verstorbenen und um Bestellung beziehungsweise Bestätigung der Vormünder, Gegenvormünder und Pfleger zu ersuchen; dabei ist die Eigenschaft der Betheiligten zu bezeichnen, durch welche diese Fürsorge nothwendig wird;
2. für Vorgänge, welche sich in der Zeit nach dem Monate Januar 1870 ereigneten, die Standesbeamten, für ältere Vorgänge die Amtsgerichte oder wenn Doppelschriften der Kirchenbücher aus der Zeit vor 1810 bei den Amtsgerichten sich nicht vorfinden, die Geistlichen um Zeugnisse oder Auszüge aus den Personenstandesregistern über den Familienstand des Verstorbenen und der gesetzlichen Erben anzugehen; dabei sind die in diesen Richtungen im Siegelanlegungsprotokolle enthaltenen Angaben mitzutheilen und nach Umständen zuvor berichtigen oder ergänzen zu lassen;
3. von den Gemeinderäthen, bezw. den Grund- und Pfandbuchsführern, in deren Gemarkungen Liegenschaften des Erblassers sich befinden, einen Auszug aus dem Grund- und Pfandbuche zu erheben.

§. 127.

Dieser Auszug (§. 126 Ziff. 3) soll enthalten:

a. die Beschreibung der Liegenschaften des Erblassers, seines Ehegatten und der ehelichen Gütergemeinschaft, in gesonderten Abtheilungen, mit Angabe des Gewannes, der Lagerbuchsnummer, der Gattung, des Maßgehalts und der Angrenzer und mit Bezeichnung der Hindernisse, welche der Gewährung des Eigenthumsübergangs auf den neuen Erwerber etwa entgegenstehen oder der Beurkundung, daß solche Hindernisse nicht bekannt sind;
b. die Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten unter Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers, des Rechtsgrundes und des Betrages der Forderung, der Liegenschaften, auf welchen das gesetzliche und das bedungene Pfandrecht ruht,

des Tages, an welchem der Eintrag in das Grund- oder Pfandbuch gefertigt wurde, mit dem Zeugniß der Pfandbehörde, daß weitere Vorzugs- und Pfandrechte nicht eingetragen seien;

c. wenn der Erblasser in (nicht allgemeiner) ehelicher Gütergemeinschaft lebte, das Verzeichniß der während der Ehe veräußerten ehemännlichen und eheweiblichen Liegenschaften unter Angabe
   des Tages der Veräußerung,
   der Stelle (Band, Seite, Ordnungszahl) des Eintrags im Grundbuche,
   der Beschaffenheit und Lage der Liegenschaft (Gewann, Maß, Gattung, Angrenzer),
   des Veräußerungspreises und der bedungenen verzinslichen oder unverzinslichen Zahlungsziele.

§. 128.

Die Personenstandesbeamten, Gemeinderäthe und der Grund- und Pfandbuchführer haben ihren Mittheilungen (§. 126 Ziff. 2, 3) ihren Gebührenanspruch beizusetzen, der durch Anweisung auf bereite Mittel der Erbmasse, oder durch Aufnahme in das Theilungskostenverzeichniß berichtigen zu lassen ist.

Tagfahrt zur Vermögensaufnahme.

§. 129.

Alsbald nach Bestellung der Vertreter minderjähriger, mundloser und abwesender Betheiligter ist die Tagfahrt zur Vermögensaufnahme so festzusetzen, daß die Aufnahme vor Ablauf der gesetzlichen Frist vollendet werden kann.

Durch den Streit der Betheiligten über den Vollzug letzter Willen darf die von Amtswegen vorzunehmende Erbverzeichnung nicht aufgehalten werden.

§. 130.

Die Aufnahme des Erbverzeichnisses geschieht in Anwesenheit oder auf vorschriftsmäßige Einladung:

1. des überlebenden Ehegatten;
2. der bekannten nächsten gesetzlichen Erben oder Erbfolger, beziehungsweise ihrer Vertreter (Bevollmächtigte, Vormünder, Gegenvormünder, Pfleger);
3. des Treuhänders, wenn das Testament schon bekannt ist;
4. der Erbnehmer und Erbtheilnehmer;
5. des Waisenrichters, wenn Minderjährige, Mundlose oder Abwesende betheiligt sind.

Auch die Gläubiger, welche Siegelanlegung erwirkt haben, sind zur Entsiegelung und zum Erbverzeichniß einzuladen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abwesende Betheiligte.

§. 131.

Verschollen erklärte Erben und Vermächtnißnehmer sind bei Anordnung der Tagfahrt (§. 129) und bei der Theilung von Verlassenschaften, welche nach ihrer Entfernung eröffnet werden, nicht zu berücksichtigen, die Erbschaft vielmehr Denjenigen zuzutheilen, denen sie zukäme, wenn der Verschollene zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr am Leben gewesen wäre, es sei denn, daß die übrigen Betheiligten selbst darauf antragen, daß dem Verschollenen sein Erbtheil mit Vorbehalt ihrer Rechte fürsorglich zugeschieden werde.

§. 132.

Vermißte Erben und Vermächtnißnehmer werden zu der Vermögensaufnahme und zugleich zu den Erbtheilungsverhandlungen unter Anberaumung einer Frist von drei bis sechs Monaten mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Die Zustellung geschieht durch öffentliche Bekanntmachung, welche der Notar unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in §. 187 Abs. 2 und 3 des Civilprozeßordnung besorgt.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird ebenso wie in dem Falle des §. 131 verfahren.

§. 133.

Für diejenigen Betheiligten, deren Wohn- oder Aufenthaltsort so entfernt ist, daß ihre Vorladung eine unzulässige Geschäftsverzögerung zur Folge hätte, ernennt das Amtsgericht einen Waisenrichter oder einen anderen geeigneten Ortseinwohner als Theilungspfleger. Der Betheiligte wird davon und von dem Erbanfall mit dem Anfügen verständigt, daß ihm die Wahrung seiner Rechte überlassen werde.

§. 134.

Alle anderen Betheiligten werden zu der Tagfahrt mit dem Bemerken vorgeladen, daß, wenn sie weder persönlich erscheinen oder durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen, das Amtsgericht einen Waisenrichter oder einen anderen geeigneten Ortseinwohner als Theilungspfleger für sie bestellen werde.

§. 135.

Die Theilungspfleger sind verpflichtet, der Vermögensaufnahme und den Theilungsverhandlungen anzuwohnen, im Interesse des Nichtanwesenden über die Regelmäßigkeit der einzelnen Handlungen, die Vollständigkeit des Erbverzeichnisses, die Anwendung des richtigen Theilungsmaßstabes zu wachen und die Einwendungen gegen die Anträge der Mitbetheiligten oder das Verfahren der Beamten vorzutragen.

Ort der Vermögensaufnahme.

§. 136.

Das Erbverzeichniß über Fahrnisse muß an dem Orte aufgenommen werden, wo die Fahrnisse sich befinden.

Die Tagfahrten für die übrigen Geschäfte werden, wenn die Betheiligten dies verlangen, in dem zur Erbmasse gehörigen, dazu geeignetem Wohnhause, andernfalls auf dem Geschäftszimmer des Notars, auswärts aber auf dem Rathhause, abgehalten.

Inhalt des Erbverzeichnisses.

§. 137.

Das Erbverzeichniß ist in den für öffentliche Urkunden vorgeschriebenen Formen abzufassen.

Es muß die allgemeinen Erfordernisse öffentlicher Urkunden enthalten und außerdem angeben:

1. den Tag des Todes des Erblassers und seiner Trauung mit dem überlebenden Ehegatten;
2. die etwaige frühere Verehelichung des Erblassers und die bei Trennung der früheren Ehe stattgefundene Gemeinschaftstheilung und Auslieferung der Erben des früheren Ehegatten;
3. Namen, Stand und Wohnort des Schätzers;
4. den Tag und den wesentlichen Inhalt des vorliegenden Ehevertrages;
5. den wesentlichen Inhalt des etwa vorhandenen letzten Willens des Erblassers und der über seine Verkündung gepflogenen Verhandlungen;
6. die Aufforderung an die Vormünder Minderjähriger oder Mundloser zur Angabe ihrer Forderungen an ihre Mündel oder die Erbmasse;
7. die Ermahnung an Ehegatten, Erbbetheiligte und Hausgenossen zur genauen Vermögensangabe und die Erwähnung der Belehrung über die Folgen der Verheimlichung von Vermögensstücken;
8. die Beschreibung des Vermögens nach den Abtheilungen:
   a. Fahrnisse,
   b. Forderungen,
   c. Vorempfang,
   d. Liegenschaft;
9. das Verzeichniß der Schulden nach den Abtheilungen:
   a. Schulden mit Vorzugs- und Pfandrecht,
   b. Schulden ohne Vorzugs- und Pfandrecht;
10. die Anordnungen wegen Aufbewahrung der Fahrnisse und Urkunden, sowie wegen einstweiliger Verwaltung der Masse.

§. 138.

Gesetzliche Erben, welche sich noch nicht über Annahme der Erbschaft erklärt haben, sind nicht als Erben, sondern nur als Erbberechtigte zu bezeichnen.

Bei den Namen Minderjähriger muß deren Geburtstag, bei jenen der Entmündigten oder Mundtodten der Tag des betreffenden Erkenntnisses angegeben werden.

Urkunden, welche zu dauernder Begründung von Ansprüchen dienen müssen, sind unter fortlaufenden Ordnungszahlen dem Protokolle anzuschließen.

Abschätzung des Vermögens.

§. 139.

Die Abschätzung der Fahrnisse und Liegenschaften geschieht, wenn einer oder mehrere der Erben abwesend, minderjährig oder mundlos sind, durch die Waisenrichter (§. 64 des Rechtspolizeigesetzes, §. 26 der Dienstweisung für Waisenrichter.)

Auf den Antrag der Betheiligten des Waisenrichters oder des Notars kann noch ein weiterer Sachverständiger zugezogen werden, wenn die Beschaffenheit der abzuschätzenden Vermögensgegenstände besondere Kenntnisse voraussetzt. Der weitere Sachverständige wird durch das Amtsgericht ernannt und — ehe er zur Schätzung verwendet wird — durch den richterlichen Beamten verpflichtet.

§. 140.

In anderen Fällen werden die Schätzer durch die Parteien gewählt, und wenn sie sich über die Wahl nicht vereinigen können oder nicht wählen wollen, durch den Notar ernannt.

§. 141.

Die Schätzung geschieht nach dem wahren laufenden Verkehrspreis.

Auch diejenigen Gegenstände sind zu schätzen, über welche in Eheverträgen oder letzten Willen zu einem bestimmten Anschlage verfügt ist.

Die für besondere Fälle gesetzlich zulässige Minderung (L.-R.-R. 827d.) erfolgt im Laufe des Theilungsgeschäftes durch besondere Vereinbarung oder Entscheidung.

Beschreibung des Vermögens. Gold und Silber.

§. 142.

Die in der Erbmasse befindlichen Geldvorräthe sind nach den Münzsorten, Gold- und Silbergeräthe soweit thunlich nach dem Gewichte zu beschreiben.

Geschäftsbücher.

§. 143.

Handels- und andere Geschäftsbücher müssen, wenn es nicht schon bei der Siegelanlegung geschehen ist, abgeschlossen, nach ihrem Inhalte und ihrer Beschaffenheit bezeichnet,

mit dem Namenszuge des Notars versehen und etwaige leere Stellen durchstrichen werden. Ihr Inhalt wird, soweit er hiezu geeignet, einzeln oder auszugsweise in das Vermögensverzeichniß aufgenommen. Erfordert dieses Geschäft besondere Erfahrungen, so kann ein Sachverständiger beigezogen werden.

Fahrnisse.

§. 144.

Die in Gegenwart des Notars geschätzten Fahrnisse (§. 139 u. flg.) werden in einer besonderen Urkunde verzeichnet, welche als Beilage dem Erbverzeichnisse anzuschließen ist.

In das Erbverzeichniß selbst (§. 137 Ziff. 8 Lit. a.) wird unter Verweisung auf diese Beilage der Gesammtwerthbetrag der Fahrnisse aufgenommen.

§. 144a.

Wenn von der Befugniß des §. 106 letzter Absatz Gebrauch gemacht wurde, ist der Notar verpflichtet, an dem Orte, wo die nicht versiegelten Fahrnisse sich befinden, das Verzeichniß derselben sowie den geschätzten Werthbetrag unter Mitwirkung der Betheiligten zu prüfen und auf den Grund gemachter Erinnerungen nach Erfordern zu berichtigen.

Der Vollzug der Prüfung und die Erklärung der Betheiligten über Anerkennung der Vollständigkeit des Verzeichnisses und Richtigkeit der Schätzung bezw. über Berichtigung des einen oder der anderen sind auf dem Versiegelungsprotokolle von dem Notar und von den Betheiligten zu beurkunden.

Der festgestellte Gesammtwerthbetrag der nicht versiegelten Fahrnisse ist in das Erbverzeichniß mit den übrigen Fahrnissen aufzunehmen.

§. 144b.

Sind Fahrnisse einer gewissen Liegenschaft gewidmet (L.-R.-S. 524) und ist diese Widmung nach dem Anlaß zur Vermögensaufnahme voraussichtlich fortdauernd, so sind sie bei der betreffenden Liegenschaft zu verzeichnen, jedoch besonders zu schätzen.

Forderungen.

§. 145.

Bei Forderungen wird der Entstehungsgrund, der Kapitalbetrag, der Zinsfuß und der Verfalltag, ferner der bis zum Todestag des Erblassers verfallene Zins angegeben. Auch Tag und Gattung der vorliegenden Rechtsurkunde, die Pfandrechte und Bürgen werden bezeichnet.

Staatspapiere, Aktien und andere Papiere auf Inhaber, welche Börsenkurs haben, werden in der Regel nach dem Frankfurter Börsenkurs zur Zeit des Todestages des Erblassers, Papiere auf Inhaber, welche keinen Börsenkurs haben, gemäß der Schätzung Sachverständiger berechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Forderungen, deren Beibringlichkeit zweifelhaft ist, werden nach der Schätzung des Waisenrichters und nach Vernehmung der Betheiligten in Ansatz gebracht.

Streitige Ansprüche können nach den Umständen vollständig ausgeworfen oder innerhalb der Linie vorgemerkt werden.

Vorempfänge.

§. 146.

Die Vorempfänge, welche die Erben vom Erblasser auf ihre Erbtheile durch Schenkung oder Zahlung ihrer Schulden (L.-R.-S. 851 u. folg.) erhalten haben, sind aus den vorliegenden Urkunden und den Aufzeichnungen des Erblassers, sowie gemäß den Erklärungen der Betheiligten zu verzeichnen.

Die Empfänger sind aufzufordern, den Empfang der nicht schon aus öffentlichen Urkunden nachgewiesenen Beträge anzuerkennen.

Die Empfänge und Schuldigkeiten der Erben aus anderen Rechtstiteln sind unter die „Forderungen" aufzunehmen.

Liegenschaften

§. 147.

Die Liegenschaften werden im Ganzen nach Maßgabe des Grundbuchsauszuges eingetragen.

Dabei ist der Notar verpflichtet, zuvor den Auszug auf den Grund der Eigenthumsurkunden und der Angaben der Betheiligten zu prüfen und Berichtigungen, die sich als nothwendig ergeben, im Erbverzeichnisse zu beurkunden. Wenn die von den Betheiligten beigebrachten Urkunden und Aufklärungen nicht genügen, um eine für erforderlich erachtete Berichtigung festzustellen, so muß der Gemeinderath, beziehungsweise der Grund- und Pfandbuchführer um Aufklärung und — soweit erforderlich — Verbesserung des Auszuges angegangen werden. Die geschehene Prüfung und die Erklärung der Betheiligten über Anerkennung der Richtigkeit des Inhaltes ist an der Stelle des Eintrags zu bemerken.

§. 147a.

Die den einzelnen Liegenschaften beigesetzten Werthangaben sind durch die Unterschrift der Schätzer und des Notars im Grundbuchsauszuge zu beglaubigen.

§. 147b.

Die Schätzung der auf fremden Gemarkungen gelegenen Grundstücke ist von dem auswärtigen Gemeinderathe durch die dort zu berufenden Schätzer vorzunehmen.

Auf Antrag der Betheiligten kann eine wiederholte Schätzung solcher Grundstücke angeordnet und dazu wegen besonderer Umstände die Mitwirkung des Notars in Anspruch genommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Schulden.

§. 148.

Die Schulden werden zunächst aus den vorliegenden urkundlichen Nachweisungen nach Kapitalbetrag, Zinsfuß und Verfalltag und Zinsrückstand bis zum Tode des Erblassers angegeben.

Werden Schuldposten angemeldet, deren Richtigkeit und deren Aufnahme in das Erbverzeichniß die Betheiligten bestreiten, so sind solche innerhalb Falzes vorzutragen und die Gläubiger von dem Widerspruche zu benachrichtigen.

Vermögen in fremder Nutznießung und Einkünfte von Stammgütern und dgl.

§. 149.

Das in fremder Nutznießung stehende Vermögen des Erblassers und die am Todestage des Erblassers verfallenen Einkünfte und Genußlasten von fremdem Vermögen, an welchem der Erblasser die Nutznießung hatte, von Lehen und Stammgütern werden ebenfalls in das Erbverzeichniß aufgenommen.

Miteigenthum.

§. 150.

Befinden sich im Nachlasse Sachen, die in ungetheilter Gemeinschaft mit Anderen besessen werden, so sind dieselben zwar zu beschreiben, aber in das Erbverzeichniß ist nur jener Betrag vom Gesammtwerthe aufzunehmen, welcher den Antheil des Erblassers bildet.

Ausfolgung fremder Vermögensstücke.

§. 151.

Die unter dem Nachlasse befindlichen fremden Papiere und andere Vermögensgegenstände sind, wenn die Betheiligten zustimmen, den bekannten Eigenthümern gegen Bescheinigung auszufolgen.

Ist vor der Ausfolgung eine Rechnungsablage nöthig, so wird der Notar auf Antrag der Betheiligten die Rechnung selbst stellen oder deren Stellung durch Dritte veranlassen.

Richterliche Einsetzung in die Gewähr.

§. 151 a.

Der Notar ist verpflichtet, nach geschlossenem Erbverzeichnisse natürliche Kinder und überlebende Ehegatten, welche zur Erbfolge berufen sind, sowie den durch eigenhändigen oder geheimen letzten Willen eingesetzten Erbnehmer über die Nothwendigkeit richterlicher Einweisung in die Gewähr zu belehren. (L.-R.-S.S. 770, 773, 1008.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anträge der Betheiligten, welche in dieser Hinsicht gestellt werden, sind in den Akten zu beurkunden und mit diesen dem Amtsrichter zur weiteren Verfügung vorzulegen.

2. Erbtheilungen.

Veranlassung und einleitendes Verfahren.

§. 152.

Wenn alle Erben selbst oder durch genugsame Machthaber anwesend, großjährig und rechtsfähig sind, werden weitere Verhandlungen nach der Aufnahme des Erbverzeichnisses nur auf den Antrag der Betheiligten und nach Maßgabe ihrer Anträge gepflogen.

Theilungen, wobei Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind.

§. 153.

Befinden sich unter den Erben Abwesende, Minderjährige oder Mundlose, so sind zum Zwecke der Einleitung des Theilungsverfahrens (L.-R.-S.S. 819—836) am Schlusse des Erbverzeichnisses die hiebei erscheinenden Erben oder ihre Vertreter aufzufordern, sich über die Erbantretung zu erklären und ihre Anträge zu stellen wegen

Theilung oder Fortdauer der Gemeinschaft,
Verwahrung und Verwaltung des Massevermögens,
Verkauf oder Schätzung der in Nutznießung der Eltern übergehenden Fahrnisse.

Erbantretung.

§. 154.

Die Betheiligten, welche unter Vorsicht des Erbverzeichnisses antreten oder auf die Erbschaft verzichten, sind darauf aufmerksam zu machen, daß diese Erklärungen in dem Erbentschlagungsbuche eingetragen werden müssen, und daß der Notar ihre etwaigen Anträge hierwegen zu beurkunden habe; Vormünder und Pfleger sind anzuweisen, ihre Erklärungen zu jenem Zwecke vor dem Amtsgerichte entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu wiederholen.

Nothwendigkeit besonderer Tagfahrten.

§. 155.

Haben nicht alle Parteien ihre Erklärungen bei Errichtung des Erbverzeichnisses abgegeben, so ist nach Umlauf der Bedenkzeit (L.-R.-S. 795 ff.) hiezu eine besondere Tagfahrt anzuberaumen, zu welcher die Betheiligten unter Hinweisung auf die Verbindlichkeit, den Notar wegen Versäumnissen zu entschädigen, und auf die Nothwendigkeit, für die Nichterscheinenden Theilungspfleger zu bestellen (§§. 133, 154), vorgeladen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 156.

Ueber Aenderungen der wegen Bewahrung und Verwaltung des Massevermögens bei der Erbverzeichnung getroffenen Anordnungen müssen auch die Gläubiger und andere Betheiligte gehört werden, welche das Erbverzeichniß betrieben oder zur Wahrung ihrer Rechte dabei mitgewirkt haben.

Lediges Erbe.

§. 157.

Wenn nach Umlauf der Bedenkzeit (L.-R.-S. 795 ff.) Niemand erscheint, der ein Erb- oder Erbfolgerecht anspricht, auch kein Erbe bekannt ist oder alle bekannten Erben auf die Erbschaft verzichtet haben, so sind unter Beurkundung dieser Thatsachen die Verhandlungen dem Amtsgerichte vorzulegen, welches die Generalstaatskasse von dem Erbanfalle benachrichtigt und einen Erbpfleger ernennt. Ist der Nachlaß überschuldet, so ist den Gläubigern zu eröffnen, daß ihnen der Antrag auf Einleitung des Konkursverfahrens offen stehe.

Hauptverfahren. Feststellung der Masse.

§. 158.

Zur Vornahme der Theilung werden, wenn alle Betheiligten vertreten sind, sofort, andernfalls in einer nach Bestellung der Theilungspfleger (§§. 133 und ff.) anzuberaumenden Tagfahrt, die Anträge der Betheiligten vernommen

1. wegen Versteigerung der Fahrnisse und Liegenschaften (L.-R.-SS. 826, 827);
2. wegen Richtigstellung der Forderungen und Schulden der Masse;
3. wegen Ausgleichung der Vorempfänge und anderer Schuldigkeiten der Erben (L.-R.-SS. 829, 830);
4. wegen der Vorschläge der Schätzer über Bildung der Loose (L.-R.-S. 824), wegen der Loosbildung und Loosziehung. (L.-R.-SS. 466, 834—836.)

§. 159.

Können nicht alle mit der Theilung verbundenen Geschäfte an einem Tage erledigt werden, so ist am Schlusse der Tagfahrt und — wenn dies unthunlich sein sollte — sogleich nach Beseitigung der Hindernisse eine neue Tagfahrt anzuordnen.

Auswärts wohnende Betheiligte sind aufzufordern, für die weiteren Verhandlungen Bevollmächtigte oder wenigstens solche Gewalthaber zu ernennen, an welche alle Zustellungen giltig geschehen können.

Versteigerungen.

§. 160.

Versteigerungen werden, wenn nicht der Notar von den Betheiligten besonders darum angegangen wird, von dem Bürgermeister, in den Städten, die mehr als 3000 Einwohner haben, von dem Waisenrichter vorgenommen.

§. 161.

Das Verfahren bei Versteigerungen richtet sich nach den in den §§. 91 bis 100 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften.

§. 161a.

Die Betheiligten und deren gesetzliche Vertreter sind befugt, außer den regelmäßigen Bekanntmachungen die öftere Einrückung in die in der Verordnung über die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften bezeichneten Blätter oder die Einrückung in weitere zu bezeichnende Blätter zu verlangen.

Können sie über einen solchen Antrag sich nicht einigen, so ist der Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit befugt, auf Antrag eines oder mehrerer von ihnen eine weitere Veröffentlichung, wenn sie im Interesse aller Betheiligten zu liegen scheint, auf Kosten der Gemeinschaft anzuordnen.

§. 161b.

Wird ein solcher Antrag (§. 161a.) verworfen, so bleibt es einzelnen Betheiligten überlassen, auf eigene Kosten die weitere Veröffentlichung zu begehren.

Von dem Ermessen des Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hängt es ab, den Ersatz dieser Kosten ganz oder theilweise alsdann zuzuerkennen, wenn die Verwendung ganz oder theilweise als nützlich erkannt wird.

§. 161c.

Wenn Bürgermeister oder Waisenrichter Versteigerungen vornehmen, so übersendet ihnen der Notar die in §. 93 bezeichneten Erklärungen unter Anschluß eines Verzeichnisses

1. der Betheiligten, ihrer Gewalthaber oder Stellvertreter;
2. der Vorzugs- oder Unterpfandsgläubiger.

§. 161d.

Den Gelderhebern und — wenn solche nicht aufgestellt wurden — den Steigerern ist aufzugeben, nur nach Anweisung des Notars den Erlös abzuliefern, bezw. den Steigerungspreis zu bezahlen.

Richtigstellung der Forderungen und Schulden.

§. 162.

Verhandlungen zur Richtigstellung der ausstehenden Forderungen und der Schulden einer Erbmasse werden in besonderen Tagfahrten nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung, bezw. besonderer Einladung der Gläubiger und der Schuldner in Anwesenheit oder nach Beiladung der Betheiligten gepflogen.

Ausgleichung der Vorempfänge und Schulden.

§. 163.

Unter Beiziehung der Betheiligten ist zu ermitteln, auf welche Weise (L.-R.-S.S. 829, 830) die Gleichstellung zu geschehen hat. Sie geschieht entweder durch Einwerfung oder durch Zurückstehen; durch letzteres, indem den nicht rückstehenden Erben einzelne Vermögenstheile aus der Masse angewiesen und unter ihnen verloost werden, bis jeder Erbe im Verhältniß zu seinem Erbanspruche so viel erhalten hat, als derjenige Erbe, welcher den höchsten Vorempfang gutzubringen hat.

Bildung der Loose.

§. 164.

Aus dem nach der Gleichstellung (§. 163) bleibenden Reste des Vermögens werden nach Vorschrift der Landrechtssätze 466, 824, 831—834 die Loose gebildet, und zwar unter Mitwirkung des Notars durch die Waisenrichter, wenn Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind, andernfalls durch einen von den Betheiligten erwählten Miterben, oder in Ermangelung solcher Wahl durch einen vom Notar ernannten Sachverständigen.

§. 165.

Die Ungleichheit der Loose kann durch Zuweisung von Schulden, sie muß, wo dies unmöglich ist, durch Geld (Gleichstellungsgeld) ausgeglichen werden.

Die Unterpfänder eines Pfandgläubigers sind — wenn thunlich — in ein Loos zu vereinigen, und diesem Loose auch die Pfandschuld zuzuweisen. Andernfalls ist die Pfandschuld nach dem Verhältnisse der Unterpfandswerthe auf die Erben zu vertheilen, in deren Loose die Unterpfänder fallen.

Beschreibung der Loose.

§. 166.

Jedes Loos ist in seinen eigenen Bestandtheilen genau zu beschreiben (Looszettel).

Die Liegenschaften werden aus dem gemeinderäthlichen Verzeichnisse nach Ordnungszahl, Gewann, Lagerbuchsnummer, Kulturart und Flächenmaß, die Fahrnisse und Forderungen nach Maßgabe des Erbverzeichnisses, der Versteigerungsprotokolle und der etwaigen Verhandlungen über Ergänzung des Erbverzeichnisses beschrieben.

§. 167.

In der Beschreibung der Loose müssen auch die Verabredungen über bei der Theilung begründete dingliche Rechte, über Gewähr für die Einbringlichkeit der Ausstände und andere das Loos oder einzelne Gegenstände desselben betreffenden Vereinbarungen, sowie die auf dem Loose haftenden Nutznießungsrechte angegeben werden. Bei den mit dem Tode des Erb-

lassers beginnenden Nutznießungsrechten ist anzuführen, ob bei Fahrnissen der Erbverzeichnißanschlag oder welcher andere Werth als Nutznießungsanschlag dienen soll.

Ziehung der Loose.

§. 168.

Zu dem Zwecke der Ziehung der Loose werden Papierstücke von gleicher Größe mit den Nummern der Loose beschrieben, auf gleiche Weise zusammengelegt, in ein Gefäß gebracht und nach vereinbarter oder ebenfalls durch das Loos bestimmter Reihenfolge von den Betheiligten oder ihren Vertretern herausgenommen.

Vertheilungsberechnung

§. 169.

Eine zusammenhängende Darstellung der durch das Erbverzeichniß und die Theilungsverhandlungen sich ergebenden Zahlenverhältnisse (die Vertheilungsberechnung) ist, soweit thunlich während des Theilungsverfahrens, zu entwerfen und am Schlusse des Verfahrens den Parteien zu verkünden.

Die Vertheilungsberechnung muß im Wesentlichen enthalten:

1. Darstellung des Vermögens und der Schulden;
2. Berechnung der Ansprüche der Erben und Vermächtnißnehmer;
3. Verweisung oder Zusammenstellung der Vermögensgegenstände, welche jeder Erbe oder Vermächtnißnehmer aus der Masse erhalten hat, sowie der Schuldposten und Gleichstellungsgelder, welche darauf ruhen;
4. Verweisung für die etwa bestellten Erheber für die Schuldner und für die Gläubiger der Masse.

§. 170.

Die Darstellung des Vermögens und der Schulden (§. 169 Ziff. 1) geschieht, wenn keine Veräußerungen oder Ergänzungen seit dem Erbverzeichnisse stattgefunden haben, durch einfache Verweisung auf letzteres, andernfalls unter Bezeichnung der betreffenden Aktenstücke.

§. 171.

Bei den Verweisungen für Erben und Vermächtnißnehmer (§. 169 Ziff. 3) sind die Stellen zu bezeichnen, wo die Vereinbarungen der Betheiligten über Vergleiche, Dienstbarkeiten, Gewährleistung, Befreiung der Loose von Schulden, Zahlungszieler, Sicherung des Gleichstellungsgeldes, Nutznießungslasten und dergleichen in den Verhandlungen enthalten sind.

§. 172.

Die Erlöse aus verpfändeten Liegenschaften dürfen nur unmittelbar an die Pfandgläubiger, mit deren Zustimmung aber auch an die Erben oder den Erheber verwiesen werden. (§. 169 Ziffer 4.)

§. 173.

Am Rande des Erbverzeichnisses und des Verzeichnisses der Liegenschaften (§. 127) wird bei jedem Vermögensgegenstande angemerkt, wie über denselben im Laufe der Verhandlungen verfügt worden ist, ob er versteigert, oder welchem Erben oder Loose oder Gläubiger er zugewiesen wurde. Bei den Schuldposten wird angemerkt, an wen dieselben zur Zahlung verwiesen sind.

§. 174.

Die Vertheilungsberechnung bedarf der Unterschrift seitens der Betheiligten nicht.

Ergeben sich bei der Prüfung oder auf anderem Wege erhebliche Mängel dieser Berechnung, so dürfen sie nicht durch Anhänge, Nachträge oder Randbeisätze berichtigt werden, vielmehr muß die Vertheilungsberechnung neu aufgestellt und durch einen Nachtrag zum Theilungsprotokoll neu beurkundet werden.

§. 175.

Wenn die Betheiligten die Gemeinschaft beibehalten, beschränkt sich die Vertheilungsberechnung auf die Darstellung des Geldbetrages der Erbtheile in den Verhandlungen über die Erbantretung.

Das Gleiche ist da gestattet, wo die beabsichtigte Aenderung an dem Bestande der Masse nur darin besteht, daß dem überlebenden Ehegatten die Fahrnisse um den Anschlag des Erbverzeichnisses überlassen werden.

Ausfolgung der Verlassenschaft.

§. 176.

Die Ausfolgung der Verlassenschaft an Abwesende, Minderjährige oder Mundlose muß, wenn das Vermögen weder ganz noch theilweise in das Ausland geht, in der Regel sofort nach der Ziehung geschehen.

In dem Theilungsgeschäfte ist anzugeben, was wegen Ausfolgung oder einstweiliger Verwahrung der Loosgegenstände geschehen ist und was die Betheiligten wegen Aufbewahrung gemeinschaftlicher Urkunden verabredet haben.

Vermögensstücke, welche abwesenden, durch Theilungspfleger vertretenen Erben anfielen, bleiben unter den für die Verwahrung und Verwaltung des Massevermögens getroffenen Anordnungen so lange, bis der Erbe selbst sie in Empfang nimmt oder das Erbloos nach dem in §. 194 bezeichneten Verfahren nachträglich weiter vertheilt ist.

§. 177.

Auf Antrag der Gläubiger oder Stückvermächtnißnehmer muß die Ausfolgung der Loose ausgesetzt werden.

§. 178.

Wenn einzelne Erbloose in vormundschaftliche Verwaltung übergehen, so sind die durch die Landrechtssätze 454, 455 vorgeschriebenen Erörterungen zu pflegen und die Entschließung des Amtsgerichts zu veranlassen.

Belehrung über die Nothwendigkeit von Grund- und Pfandbucheinträgen.

§. 179.

Die Betheiligten sind, wenn in der Erbmasse Liegenschaften sich befinden, darauf aufmerksam zu machen:

a. daß der Eintrag des Erwerbstitels in das Grundbuch in vielen Fällen erforderlich sei und

b. daß den Miterben gegen einander wegen der in dem Landrechtssatze 2103 Ziff. 3 und Landrechtssatz 2109 bezeichneten Ansprüche ein Vorzugsrecht auf Grundstücke der Erbschaft zustehe, welches ohne Eintrag in die öffentlichen Bücher nur gegen Gläubiger wirksam sei, welchen selbst kein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht an den Liegenschaften zusteht. (L.-R.-S. 2111 a.)

Der Notar ist verpflichtet, etwaige Anträge, welche die Betheiligten stellen, um solche Einträge herbeizuführen, in das Theilungsgeschäft aufzunehmen.

Fürsorge für Minderjährige.

§. 180.

Die Vertreter Abwesender, Minderjähriger und Mundloser sind aufzufordern, den Antrag zu stellen:

daß das Gewähr- und Pfandgericht (gemäß der Städteordnung der Grund- und Pfandbuchführer) den Eintrag in das Grundbuch wegen Wahrung des Eigenthumsübergangs und den Eintrag in das Grundbuch und das Pfandbuch wegen des Vorzugsrechts bewirke, und daß zu diesem Behufe der zuständigen Behörde ein Auszug über die Vertheilung der Liegenschaften zur Bewirkung der Einträge mitgetheilt werde.

Dabei sind die einzelnen Grundstücke zu bezeichnen, auf welchen das Vorzugsrecht ruht.

§. 181.

Die Notare haben in allen Fällen, in denen Gesetze oder Verordnungen die Mitwirkung der Beiräthe (R.-P.-Ges. §. 11) oder des Waisenrichters vorschreiben, nach §. 20 dieser Verordnung zu verfahren.

Rechnungsstellungen.

§. 182.

Die bei Theilungen vorkommenden Rechnungen, namentlich

1. über Verwaltung der Masse während der Theilungsverhandlungen, sowie während der fortgesetzten Erb- oder sonstigen Gemeinschaft,

2. diejenigen, welche der Erbpfleger (L.-R.-S. 813) und

3. der Vorsichtserbe den Erbgläubigern (L.-R.-S. 809) abzulegen hat,

werden durch den Notar nach Anleitung der wegen der Pflegrechnungen bestehenden Vorschriften gestellt.

Verfahren bei streitigen Ansprüchen.

§. 183.

Wenn im Laufe der Theilungsverhandlungen Streitigkeiten unter den Betheiligten entstehen, insbesondere wenn die letztwillige Verfügung des Erblassers angefochten oder die Berechtigung eines Intestaterben beanstandet wird, so sind die Parteien auf die Nothwendigkeit des Austrags vor den Richter zu verweisen. (L.-R.-S. 837.)

Im Uebrigen hat der Notar in solchen Fällen die zur Sicherung des Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu veranlassen.

Form der Darstellung.

§. 184.

Die Erklärungen und Vereinbarungen der Betheiligten über jeden der in den §§. 153 bis 178 bezeichneten Gegenstände müssen wo möglich an einer, demselben gewidmeten besonderen Stelle des Geschäftes unter einer dem Gegenstande entsprechenden Ueberschrift in nachstehender Reihenfolge vereinigt werden:

1. Erbantretung —
2. Versteigerung der Fahrnisse und Liegenschaften —
3. Richtigstellung der Forderungen und der Schulden —
4. Gleichstellung der Vorempfänge —
5. Bildung und Beschreibung der Loose —
6. Loosziehung und Schluß.

§. 185.

Unter Ziffer 1 des vorigen Paragraphen „Erbantretung" sind alle Erben nach Namen und Berechtigung unter Beifügung ihrer Vertreter aufzuführen.

Die Erörterungen und Berechnungen, welche die Ergänzung der Pflichttheile (Pflichttheilsberechnung) und die Ergänzung der Erbmasse bezüglich der Minderung der Schenkungen (Minderungsberechnung) betreffen, sind unter Ziff. 4 „Gleichstellung" einzureihen.

An Ziffer 5 „Bildung der Loose" sind anzuschließen Verabredungen über:

Sicherheitsleistung der Erben für Forderungen oder wegen Entwährungen,

Befreiung der Loose von Pfandlasten, deren Tilgung Anderen als den Loosinhabern obliegt,

Zahlungszieler und Verzinsung der Gleichstellungsgelder und Bezeichnung der Liegenschaften, auf welche das Vorzugsrecht für sie eingetragen werden soll, endlich die Beschreibung der Nutznießungslasten, welche auf dem Loose haften.

Unter Ziffer 6 „Loosziehung und Schluß" wird die Eröffnung der Vertheilungsberechnung (§. 169) sowie die Erklärung der Betheiligten darauf und sodann das Verfahren nach §. 176 und ff. beurkundet.

§. 186.

Können einzelne Verhandlungen nicht in ununterbrochener Zeitfolge erledigt und mithin im Theilungsgeschäfte nicht in zusammenhängender Darstellung beurkundet werden, so ist am Rande auf die Stelle hinzuweisen, wo die Fortsetzung, beziehungsweise die frühere Verhandlung in den Akten vorkommt.

§. 187.

Bei kleineren und einfacheren Geschäften werden die Akten so geordnet, daß das Erbverzeichniß den Anfang des Heftes und die Theilungsverhandlung mit ihrer ergänzenden Beilage, der Vertheilungsberechnung, die Fortsetzung bildet. Die Seiten des Erbverzeichnisses und der Theilungsverhandlung werden fortlaufend mit Zahlen bezeichnet; die Vertheilungsberechnung wird besonders mit Seitenzahlen versehen.

Bei größeren Massen und umfangreicheren Verhandlungen bildet das Erbverzeichniß ein besonderes Heft (Nr. 1) und die Theilungsverhandlung mit angehängter Vertheilungsberechnung ein weiteres Heft (Nr. 2). In besonderen Heften werden die Versteigerungs- und Schuldenrichtigstellungsprotokolle gesammelt. Sämmtliche Hefte werden mit Seitenzahlen versehen und nach Vorschrift der Registraturordnung überschrieben.

Verweisung der Geschäftskosten.

§. 188.

Bei der Verzeichnung der Kosten ist anzugeben, ob sie auf bereite Mittel der Masse verwiesen wurden oder in welchem Verhältnisse und bei wem sie zu erheben sind.

Ausfertigungen für die Betheiligten.

§. 189.

Am Schlusse der Verhandlungen sind die Betheiligten zu befragen, welche Ausfertigungen aus dem Geschäfte sie verlangen.

Ihre Anträge sind auf dem Theilungsgeschäfte vorzumerken (§. 53 dieser Verordnung) und ungesäumt zu vollziehen.

§. 190.

Den Erben, Erbnehmern und Erbtheilnehmern, sowie den Gemeinschaftsgenossen werden auch ohne Antrag Auszüge (Theilzettel) zugestellt, welche enthalten:

1. die Benennung der ausfertigenden Behörde, den Ort des Erbanfalls, Name, Stand und Wohnort des Betheiligten, für welchen die Ausfertigung bestimmt ist, den Namen und den Todestag des Erblassers, den Anlaß der Theilung, den Tag des Abschlusses der Theilungsverhandlung;

2. die Bestandtheile der Theilungsmasse (in den Hauptsummen);
3. die darauf haftenden Schulden (die Hauptsummen) und Stück- und Geldvermächtnisse (einzeln);
4. die für jeden Erben (Erbnehmer oder Erbtheilnehmer) berechnete Gebühr;
5. die dem Erben auf seinen Anspruch zugewiesenen einzelnen Vermögensgegenstände, nach den Abtheilungen des Erbverzeichnisses geordnet, die darauf haftenden Schulden und Herauszahlungen;
6. die den Erben betreffenden Stellen der Verweisung (§. 169 Ziff. 3), bei Ausfertigungen für Erben und Erbtheilnehmer auch Auszug über die ihre Berufung zur Erbschaft betreffenden Stellen des letzten Willens;
7. die Nachweisung, daß und wann der von den Betheiligten beantragte Eintrag des Eigenthumsübergangs und des Vorzugsrechts für Gleichstellungsgeld und Gewähr der Theilung in das Grund- und beziehungsweise Pfandbuch (§. 179) bewirkt worden ist.

§. 191.

Die Stückvermächtnißnehmer erhalten Auszüge aus dem letzten Willen über die ihr Vermächtniß betreffende Stelle und aus der Erbverweisung über die Anweisung zur Erhebung des Erbstückes oder Erbbetrages.

Auch für die Gläubiger der Masse, welche ihre Ansprüche angemeldet haben, müssen Auszüge über ihre Verweisung von Amtswegen, für andere Gläubiger aber nur dann ausgefertigt werden, wenn sie selbst oder die Erbbetheiligten die Ausfertigung verlangen.

Ueber Verweisung des Liegenschaftserlöses werden den betreffenden Schuldnern der Masse Auszüge von Amtswegen zugefertigt, den übrigen Schuldnern nur auf Verlangen der Betheiligten.

Ausfertigungen für die Pfandbehörden.

§. 192.

Wenn die Theilungsverhandlungen Anträge wegen Grund- und Pfandbuchseintragungen (§§. 179, 180) enthalten, so hat der Notar unverzüglich einen Auszug zu fertigen, welcher bezeichnet:

I. für den Eintrag zur Wahrung des Eigenthumsübergangs:
1. den Antragsteller und den Inhalt des Antrags auf Fertigung des Auszugs und Mittheilung desselben an den Gemeinderath zum Zwecke des Eintrags in die öffentlichen Bücher;
2. die Erbmasse (den Erblasser und dessen Todestag);
3. die zur Erbschaft Berufenen (Erben, Vermächtnißnehmer, außerordentliche Erbfolger) und den Grund der Berufung;
4. Tag und Jahr der Theilung und, wenn an Theilungsstatt ein Erbstück versteigert wurde, Tag und Jahr des Zuschlags;

5. Gattung und Lage der Liegenschaften, welche den einzelnen Erben zugetheilt sind;
6. die auf die Liegenschaften bezüglichen Verabredungen der Betheiligten, insofern diese dingliche Rechte begründen.

II. Für den Eintrag zur Wahrung der Vorzugsrechte außer den unter I. Ziff. 1, 2, 3 und 6 bezeichneten Thatsachen:
a. Tag und Jahr der Theilung und, wenn an Theilungsstatt ein Erbstück versteigert wurde, Tag und Jahr des Steigerungszuschlags;
b. die Miterben, welche dem Antragsteller für Sicherheit und Gewähr der Theilung verpflichtet sind oder ihm ein Gleichstellungsgeld oder den Kaufschilling eines an Theilungsstatt versteigerten Erbstückes schulden;
c. den Kapitalbetrag der Forderungen (L.-R.-S. 2148, 4), den Betrag der diesen Kapitalsummen anhängenden Nebenverbindlichkeiten und die Verfallzeit;
d. den Grund, aus welchem ein Vorzugsrecht angesprochen wird;
e. Gattung und Lage der Liegenschaften, auf welche der einzelne Miterbe das Vorzugsrecht zu wahren beabsichtigt.

Diese Auszüge sind sodann dem Gemeinderathe (gemäß der Städteordnung dem Grund- und Pfandbuchführer) derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die Grundstücke liegen, mit dem Ersuchen zuzustellen, der von den Betheiligten gestellten Bitte gemäß den Eintrag in das Grund- und beziehungsweise Pfandbuch zu bewirken und den Vollzug dem Notar anzuzeigen.

§. 192a.

Sind Masseliegenschaften unter der Bedingung versteigert worden, daß die Preise nach Maßgabe der Verweisung zu bezahlen seien, so ist von dieser Verweisung der Grundbuchsbehörde Kenntniß zu geben, damit sie den Grundbuchseintrag (§. 100) ergänze.

Theilung zwischen Volljährigen.

§. 193.

Vorstehende Bestimmungen (§§. 153 u. ff.) gelten auch für das Verfahren bei Erbtheilungen, welche wegen Uneinigkeit der volljährigen, anwesenden, rechtsfähigen Betheiligten auf richterliche Anordnung zu entwerfen sind, wenn keine Abweichungen von diesen Regeln beschlossen werden. Wurde die Verlassenschaft unter der Wohlthat des Erbverzeichnisses angetreten, ist eine Verlassenschaft ganz oder theilweise zur Aftererbschaft bestimmt, und ebenso bei ledigen Erbschaften müssen Veräußerungen von Liegenschaften und Fahrnissen jedenfalls nach den Bestimmungen der §§. 160, 161 vorgenommen werden.

Theilung unter Erbstämmen.

§. 194.

Nach den Regeln für Theilung ganzer Erbmassen ist auch der den einzelnen Erbstämmen zugefallene Betrag zu theilen.

3. Verzeichnung und Theilung von Ehegemeinschaftsvermögen.

Nothwendigkeit der Verzeichnung.

§. 195.

Die Aufnahme des Vermögens einer ehelichen Gütergemeinschaft geschieht von Amtswegen, wenn

1. ein in Gütergemeinschaft stehender Ehegatte für verschollen erklärt wird (L.-R.-S. 126);
2. der Verstorbene, über dessen Nachlaß ein Erbverzeichniß aufzustellen ist (§§. 101, 122), mit einem Ehegatten in Gütergemeinschaft lebte;
3. der Ehegatte eines in Gütergemeinschaft stehenden Erblassers abwesend, minderjährig oder mundlos ist.

§. 196.

Diese Vermögensaufnahme gilt in Bezug auf das Vermögen des Verschollenen oder Verstorbenen zugleich als Erbverzeichniß, und es sind die für die Errichtung des Erbverzeichnisses gegebenen Vorschriften mit den in der Natur der Sache begründeten und nachfolgenden besonderen Abweichungen anzuwenden.

Inhalt des Vermögensverzeichnisses.

§. 197.

Die Vermögensbeschreibung muß enthalten:

1. das zur Ehegemeinschaft gehörende Vermögen und die darauf haftenden Schulden;
2. auf den Grund der Einbringungsurkunden das nicht in die Gemeinschaft gefallene Vermögen und Schulden
   der Ehefrau,
   des Ehemannes.

Ersatzberechnung.

§. 198.

Nach der Beschreibung des vorhandenen Vermögens der Ehegatten ist die Richtigstellung der Ansprüche der Ehegatten gegen einander wegen der Veränderungen, welche während der Ehe an dem Bestande der von der Gütergemeinschaft ausgeschlossenen Beibringenstheile vorgekommen sind, wie die Ersatzberechnung zu fertigen.

Es müssen zu diesem Zwecke:

1. die durch Verbesserungen, Lastenablösung, Schuldentilgung u. dgl. bewirkten Zugänge (L.-R.-SS. 1406, 1407, 1408, 1412, 1414, 1418);
2. die durch Veräußerung, Verbrauch u. dgl. entstandenen Abgänge (L.-R.-SS. 1431, 1433, 1433a.)

ermittelt und deren Beträge nach der Reihenfolge, in welcher die Vermögensgegenstände in den Einbringungsurkunden vorkommen, angegeben werden.

Zusammenstellung des Vermögens.

§. 199.

Nach Beendigung der Vermögensaufnahme (§§. 197, 198) sind

1. die Summen der Vermögensgegenstände nach den vier Gattungen:
   Fahrniß,
   Forderungen,
   Vorempfang,
   Liegenschaften,
   und nach den drei Abtheilungen:
   Gemeinschaft,
   Ehefrau,
   Ehemann;
2. die drei Abtheilungen mit Abgleichung der Forderungen und Schuldigkeiten zwischen Gütergemeinschaft und Ehegatten

zusammenzustellen.

Am Schlusse wird die Versicherung der Wittwe aufgenommen, daß das Vermögensverzeichniß aufrichtig und der Wahrheit gemäß sei.

Theilung der Gemeinschaft.

§. 200.

Das Verfahren bei Theilung der ehelichen Gütergemeinschaft richtet sich nach den Regeln für Erbtheilungen und beginnt mit der Erklärung der Ehefrau über Theilnahme an der Gütergemeinschaft.

Was die Ehegatten nach dem Erbverzeichnisse (§. 122 ff.), insbesondere nach der Ersatzberechnung (§. 198) in die Gütergemeinschaft schulden, wird eingeworfen (L.-R.-SS. 1468, 1469); was sie an die Gütergemeinschaft fordern, wird durch Vorausnahme bestimmter Vermögenstheile ersetzt. (L.-R.-SS. 1470, 1471.)

Aus dem übrig bleibenden Vermögen werden die Loose gefertigt, nachdem untheilbare Gegenstände vorerst versteigert worden sind.

§. 201.

Wenn die Gütergemeinschaft auf Vorabsterben eines Ehegatten abzutheilen war und die Erben des Verstorbenen nicht in Gemeinschaft bleiben, so beginnt nach der Verloosung die Erbtheilung.

Verzicht auf die Gemeinschaft.

§. 202.

Die Ehefrau oder deren Erben, wenn sie sich der Gütergemeinschaft entschlagen, sind zu belehren, daß diese Erklärungen in dem dafür bestimmten öffentlichen Buche eingetragen werden müssen und etwaige Anträge hierwegen der Notar zu beurkunden habe.

4. Verzeichnung und Theilung anderer Vermögensmassen.

Vermögensübergaben.

§. 203.

Die Vermögensaufnahme bei Vermögensübergaben geschieht in der Form, welche für Erb- und Gemeinschaftsverzeichnisse verordnet ist, die Theilung nach Maßgabe der für Erbtheilungen gegebenen Vorschriften.

§. 204.

Die vorherige Abtheilung der Gütergemeinschaft zweier übergebender Eheleute ist unstatthaft. Dagegen ist stets die Berechnung der gegenseitigen Ansprüche an die eheliche Gütergemeinschaft und besondere Verzeichnung des eigenen Vermögens der Ehegatten nothwendig.

Die förmliche Gütergemeinschaftstheilung ist dann nothwendig, wenn auf Ableben eines Ehegatten der überlebende gelegentlich der Erbtheilung sein Vermögen an die gemeinschaftlichen Erben übergeben will.

§. 205.

Geschieht die Anweisung der Loose durch die Uebergeber selbst, so sind sie hiebei an besondere Regeln nicht gebunden, wenn bei Betheiligung Minderjähriger oder Mundloser eine Vermögens-Aufnahme und -Schätzung vorliegt, aus welcher das beiderseitige Vermögen der übergebenden Eltern ersehen und der Pflichttheil der Pflichterben bemessen werden kann.

Vermögensaufnahme aus richterlichem Auftrag.

§. 206.

Vermögensaufnahmen aus richterlichem Auftrag sind in der Form vorzunehmen, welche für Erb- und Gemeinschaftsverzeichnisse vorgeschrieben ist.

Aufnahme des Vermögens Mundloser.

§. 207.

Die Aufnahme des Vermögens Entmündigter und völlig Mundtodter richtet sich nach den Vorschriften für Erbverzeichnisse, wobei Minderjährige betheiligt sind.

Vermögensaufnahmen als Beibringensverzeichnisse u. dgl.

§. 208.

Vermögensverzeichnisse, die als Beibringensverzeichnisse oder beim Anfange einer Nutznießung (L.-R.-S. 600) oder zur Nachweisung eines bestimmten Vermögensbesitzes zu errichten sind, müssen auf den Antrag der Betheiligten, welche auch die etwa beizuziehenden Schätzer wählen, unter den Förmlichkeiten öffentlicher Urkunden gefertigt werden.

Vermögensaufnahmen aus öffentlich rechtlichen Gründen.

§. 209.

Eine Vermögensaufnahme ist durch den Notar von Amtswegen vorzunehmen, wenn von einer Verlassenschaft oder von einem Theile derselben Erbschaftsaccise zu entrichten ist.

§. 210.

Die abgabepflichtigen Betheiligten (Erben, Vermächtnißnehmer) sind im Falle des §. 209 Ziff. 1 zur Vornahme des Geschäftes beizuladen; weitere Förmlichkeiten sind nicht geboten.

Als Schätzer dienen die hiefür bestimmten öffentlichen Schätzer. (§. 64 des angeführten Ges.)

§. 211.

Wenn Verdacht vorliegt, daß bei einer Vermögensaufnahme zum Zwecke der Accisberechnung oder bei einem anderen Erbverzeichnisse, das einen Accisansatz zur Folge hat, Vermögen oder Schulden zur Umgehung der Accise unrichtig angegeben werden, so hat der Notar die Akten der Steuerbehörde (Großh. Obereinnehmerei) zur Stellung ihrer Anträge mitzutheilen.

§. 212.

Nach dem Ergebnisse der Vermögensaufnahme (§. 209 Ziff. 1) wird die Accise von dem Notar berechnet.

Dem letzteren sind zu diesem Zwecke die Akten vor Ertheilung einer etwa verlangten Ausfertigung vorzulegen.

Theilung von Gesellschaften und Miteigenthum.

§. 213.

Die Abtheilung von Gemeinschaften der Handels- und Gewerbsgenossen, der Miteigenthümer, sowie von sonstigen Genossenschaften geschieht auf Antrag der Betheiligten oder auf richterliche Anordnung durch die Rechtspolizeibehörde nach den Regeln für Theilung der Erbschaften.

Wenn Minderjährige, Mundlose oder Abwesende betheiligt sind, muß der Abtheilung jedenfalls die Abschätzung der zu theilenden Vermögensgegenstände vorausgehen. Die Schätzer werden nach §. 139 u. flg. bestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Geschäft kann in jeder beliebigen Form und Art des Verfahrens vor sich gehen, wenn alle Betheiligten volljährig, anwesend und rechtsfähig sind.

§. 214.

Wenn ein Gesellschaftsgenosse mit Tod abgegangen ist, muß die Gemeinschaftstheilung der Nachlaßtheilung vorausgehen.

Besitzeinweisungen.

§. 215.

Das in den fürsorglichen Besitz der muthmaßlichen Erben übergehende Vermögen eines Verschollenen wird ebenfalls nach den Vorschriften über Theilung von Verlassenschaften vertheilt, die Besitznahme der fahrenden Vermögenstheile aber erst nach Stellung der Sicherheit (L.-R.-S. 120) gestattet.

Muster zu §. 113.

Amtsgericht . . . . . .

Notariatsdistrikt . . . . .

Protokoll über Siegelanlegung.

Die Verlassenschaft . . . . . .

. . . . . .

Geschehen zu . . . . . am . . . . . .

. . . . . Eintausend achthundert . . . . . .

und siebenzig (am . . ten . . . . . 18 . .)

Vor mir

dem Notar . . . . . wohnhaft

zu . . . . . und angestellt für den

Distrikt . . . . . in dem Bezirke des Amtsgerichts . . . . . .

Auf die heute um . . Uhr des . . . mittags durch . . . . . .

empfangene Anzeige, daß . . . . . .

am . . ten . . . . . um . . Uhr . . . . . gestorben sei, hat sich

der oben genannte Notar um . . Uhr in die Wohnung de . Erblasser . . begeben,

um die Siegelanlegung vorzunehmen.

Vorerst werden von den im Sterbhause anwesenden und mitunterzeichneten Personen zur vorläufigen Ermittelung der

Familien- und Vermögensverhältnisse

de . Erblasser . folgende Fragen beantwortet:

1. Wer sind die im Sterbehause anwesenden Personen zu der Zeit, wo der Notar dort eintraf, nach Namen, Stand und Wohnort?

2. Wer war die verstorbene Person nach Namen, Stand, Alter und Wohnort?

3. Wo hatte dieselbe ihren Wohnsitz, beziehungsweise ihren allgemeinen Gerichtsstand, und welches ist hiernach die zuständige Theilungsbehörde?

4. War dieselbe verheirathet, wie viel mal und mit wem?

5. Wann und wo wurde die Ehe geschlossen?

6. Wer sind die nächsten Erbberechtigten, welches ist ihr Name, Stand, Alter und Wohnsitz, und wo sind sie, wenn minderjährig, geboren?

7. Sind schon Vormünder und Gegenvormünder vorhanden, oder aber wer wird noch in Vorschlag gebracht, und für wen?

8. Ist zwischen den Ehegatten ein Ehevertrag abgeschlossen worden und wo ist derselbe aufbewahrt?

9. Hat die verstorbene Person ein Testament hinterlassen und wo befindet sich dasselbe?

10. Hatte die verstorbene Person eine Vormundschaft oder eine sonstige Verrechnung und welche?

11. Hat dieselbe eine Besoldung, einen Gehalt, ein Benefizium oder eine Pension bezogen, von wem oder von welcher Verrechnung und in welchem Betrage?

12. Worin bestehen die Haupttheile der Verlassenschaft, und welches ist der ungefähre Werth derselben? Gehören zu der Verlassenschaft (beziehungsweise ehelichen Gütergemeinschaft) Liegenschaften und auf welchen Gemarkungen sind sie gelegen?

13. Haben sich Staatspapiere au porteur oder baare Gelder vorgefunden, in welchen Beträgen und wo sind sie aufbewahrt?

14. Sind Gründe vorhanden, die Vermögensaufnahme zu beschleunigen und welche?

15. Welches ist die Veranlassung zur Siegelanlegung?

16. Wer erhält die Schlüssel zu den zu versiegelnden Gemächern, Schränken und sonstigen Behältern?

17. Wem wird die Aufsicht über die anzulegenden Siegel, über die außer Verschluß bleibenden Fahrnisse und Effekten von den anwesenden Betheiligten oder in deren Ermangelung vom Notar, anvertraut?

18. Sind die anwesenden Personen aufgefordert worden, zu erklären, ob sie nichts beseitigt, auch nicht gesehen haben, daß von andern Personen etwas zur Verlassenschaft Gehöriges beseitigt worden?

19. Sind offene oder verschlossene Papiere gefunden und wo aufbewahrt worden und welches sind die äußeren Merkmale der geschlossenen Papiere?

Hat der Notar die geschlossenen Papiere oder die etwa vorgefundenen Testamente gehörig paraphirt?

20. Sind die anwesenden Betheiligten auf die in §. 136 des Reichsstrafgesetzbuchs der Verletzung gerichtlicher Siegel angedrohten Strafen aufmerksam gemacht worden?

21. Ist sonst noch etwas zu bemerken?

Versiegelt wurden nun folgende Behälter:

---

15. Welches ist die Veranlassung zur Siegelanlegung?

16. Wer erhält die Schlüssel zu den zu versiegelnden Gemächern, Schränken und sonstigen Behältern?

17. Wenn wird die Aufsicht über die anzulegenden Siegel, über die außer Verschluß befindlichen Gebäude und Effekten von den anwesenden Beteiligten oder in deren Ermangelung vom Notar, anvertraut?

18. Sind die anwesenden Personen aufgefordert worden, zu erklären, ob sie nichts beseitigt, auch nicht gleichen haben, daß von anderen Personen etwas zur Verlassenschaft Gehöriges beseitigt worden?

19. Sind offene oder verschlossene Behälter gefunden und wo aufbewahrt worden und welche sind die äußeren Merkmale der geschlossenen Behälter?

Hat der Notar die geschlossenen Behälter oder die etwa vorgefundenen Testamente gehörig versiegelt?

20. Sind die anwesenden Beteiligten auf die in § 130 des Reichsstrafgesetzbuches der Verletzung gerichtlicher Siegel angedrohten Strafen aufmerksam gemacht worden?

21. Ist sonst noch etwas zu bemerken?

Versiegelt wurden nun folgende Behälter:

Inhaltsverzeichniß.

Titel I.

Von der Anstellung und dem Wirkungskreis der Notare.

§§.
Ernennung der Notare 1. 2
Wirkungskreis der Notare. Privatgeschäfte . . . . . 3—5
Ernennung von Stellvertretern und Amtsverwesern . . . . . 6—7
Fürsorgliche Maßregeln bei Ablehnungen und dergleichen . . . . . 8—11
Dienstverhältniß der Stellvertreter und Amtsverweser . . . . . 12—14

Titel II.

Allgemeine Bestimmungen über die Geschäftsführung der Notare.

Identitätszeugen 15. 16
Gewalthaber der Parteien 17. 18
Gesetzliche Vertreter der Betheiligten 19. 20
Fürsorge für Minderjährige 21. 22
Belehrung der Parteien 23. 24
Schreiber und Gehilfen der Notare . . . . . 25—27
Amtstage 28. 29
Tagfahrten 30
Vorladungen 31
Zustellungen . . . . . 32—39
Oeffentliche Bekanntmachungen 40
Folgen des Ausbleibens der Parteien 41
Schriftlicher Dienstverkehr 42
Zeugen und ihre Wahl 43. 44
Aeußere Beschaffenheit der Urkunden 45
Beilagen der Urkunden 46
Impressen 47

§§.
Verwahrung des Notariatssiegels 48. 49
Verwahrung und Ausfolgung der Urkunden . . . . . 50—52
Abschriften und Auszüge 53. 54
Urkundenverzeichniß . . . . . 55—57
Monatsauszüge . . . . . 58—60

Titel III.

Dienstpolizei.

Allgemeine Dienstaufsicht 61
Prüfung von Geschäften 62
Prüfung der Gebühren 63
Verbot der Geschenkannahme 64
Heirathen der Notare 65
Dienstsperre 66. 67

Titel IV.

Besondere Bestimmungen für die Geschäfte der Notare.

I. Beglaubigung von Unterschriften:
Voraussetzung 68
Form 69
II. Beurkundung von Thatsachen:
Voraussetzung 70
Form 71
III. Beglaubigung von Abschriften und Auszügen:
Voraussetzungen 72. 73
Form . . . . . 74—76
IV. Beurkundungen von Eröffnungen, Mahnungen, Kündigungen:
Voraussetzungen 77
Form 78. 79
IV. a. Vollstreckbare Urkunden . . . . . 79a.—79d.
V. Wechselproteste:
Form der Proteste und der Wechselprotestregister 80
Aufsicht auf die Wechselstempelsteuer . . . . . 80 a.
VI. Privaturkunden 81
VII. Letzte Willensurkunden:
Form . . . . . 82—84
Verkündung und Vollzug . . . . . 85—88

§§.

VIII. **Heirathsverträge:**
Verkündung 89
Heirathsverträge der Kaufleute . . . . . 89 a.

IX. **Anerkennung und Anwünschung** 90

X. **Versteigerungen:**
Welche der Notar vornehmen darf 91
Zwangsversteigerungen 92
Freiwillige Versteigerungen 93–100

XI. **Anlegung und Abnahme der Siegel:**
Nothwendigkeit der Versiegelung. Von Amtswegen . . . . . 101. 101 a.
Versiegelung auf Antrag 102
Ausdehnung auf Erbnehmer und Erbtheilnehmer 103
Zuständigkeit 104
Zeit der Vornahme . . . . . 105–105a.
Verfahren 106
Werthgegenstände 107
Ansprüche Dritter 108
Aufsicht auf Erhaltung der Siegel 109
Siegelanlegung bei Gewerbtreibenden 110
Fahrnisse an dritten Orten 111
Form der Versiegelung 112
Vornahme der Schätzung . . . . . 112 a.
Versiegelung des Nachlasses von Ausländern . . . . . 112 b.
Protokoll über Siegelanlegung 113
Beschwerdeführung 114
Entsiegelung 115
Verfahren bei der Entsiegelung 116. 117
Siegelabnahme bei Erbverzeichnungen. Zeit ihrer Vornahme 118
Wer dazu vorzuladen ist 119
Form dieser Entsiegelung 120
Verkauf von Verlassenschaftsgegenständen vor dem Erbverzeichnisse 121
Siegelanlegung im Konkursverfahren . . . . . 121 a.–121 c.

XII. **Vermögensaufnahmen und Theilungen:**
1. Erbverzeichnisse:
Nothwendigkeit der Errichtung 122
Erbverzeichniß auf Antrag 123
Ausdehnung auf Erben und Erbtheilnehmer 124

§§.
Prüfung der Sterblisten 125
Vorbereitendes Verfahren . . . . . 126—128
Tagfahrt zur Vermögensaufnahme 129. 130
Abwesende Betheiligte . . . . . 131—135
Ort der Vermögensaufnahme 136
Inhalt des Erbverzeichnisses 137. 138
Abschätzung des Vermögens . . . . . 139—141
Beschreibung des Vermögens. Gold und Silber 142
Geschäftsbücher 143
Fahrnisse . . . . . 144—144b.
Forderungen 145
Vorempfänge 146
Liegenschaften . . . . . 147. 147a. 147b.
Schulden 148
Vermögen in fremder Nutznießung und Einkünfte von Stammgütern und dergleichen 149
Miteigenthum 150
Ausfolgung fremder Vermögensstücke 151
Richterliche Einsetzung in die Gewähr . . . . . 151a.

2. Erbtheilungen:
Veranlassung und einleitendes Verfahren 152
Theilungen, wobei Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind . . . 153
Erbantretung 154
Nothwendigkeit besonderer Tagfahrten 155. 156
Lediges Erbe 157
Hauptverfahren. Feststellung der Masse 158. 159
Versteigerungen 160. 161
Richtigstellung der Forderungen und Schulden 162
Ausgleichung der Vorempfänge und Schulden 163
Bildung der Loose 164. 165
Beschreibung der Loose 166. 167
Ziehung der Loose 168
Vertheilungsberechnung . . . . . 169—175
Ausfolgung der Verlassenschaft . . . . . 176—178
Belehrung über die Nothwendigkeit von Grund- und Pfandbucheinträgen 179
Fürsorge für Minderjährige 180. 181
Rechnungsstellungen 182
Verfahren bei streitigen Ansprüchen 183
Form der Darstellung . . . . . 184—187

§§.
Verweisung der Geschäftskosten 188
Ausfertigungen für die Betheiligten . . . . . 189—191
Ausfertigungen für die Pfandbehörden 192
Theilung zwischen Volljährigen 193
Theilung unter Erbstämmen 194

3. Verzeichnung und Theilung von Ehegemeinschaftsvermögen:
Nothwendigkeit der Verzeichnung 195. 196
Inhalt des Vermögensverzeichnisses 197
Ersatzberechnung 198
Zusammenstellung des Vermögens 199
Theilung der Gemeinschaft 200. 201
Verzicht auf die Gemeinschaft 202

4. Verzeichnung und Theilung anderer Vermögensmassen:
Vermögensübergaben . . . . . 203—205
Vermögensaufnahmen aus richterlichem Auftrag 206
Aufnahme des Vermögens Mundloser 207
Vermögensaufnahmen als Beibringensverzeichnisse 208
Vermögensaufnahmen aus öffentlich rechtlichen Gründen . . . . . 209—212
Theilung von Gesellschaften und Miteigenthum 213. 214
Besitzeinweisungen 215

Muster zu §§. 47 und 113. Protokoll über Siegelanlegung.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

	§§.
Verweisung der Geschäftskosten	188
Ausfertigungen für die Betheiligten	189—191
Ausfertigungen für die Pfandbehörden	192
Theilung zwischen Volljährigen	193
Theilung unter Erbstämmen	194
3. Verzeichnung und Theilung von Ehegemeinschaftsvermögen:	
Nothwendigkeit der Verzeichnung	195. 196
Inhalt des Vermögensverzeichnisses	197
Ersatzberechnung	198
Zusammenstellung des Vermögens	199
Theilung der Gemeinschaft	200. 201
Verzicht auf die Gemeinschaft	202
4. Verzeichnung und Theilung anderer Vermögensmassen:	
Vermögensübergaben	203—205
Vermögensaufnahmen aus richterlichem Auftrag	206
Aufnahme des Vermögens Mundloser	207
Vermögensaufnahmen als Beibringensverzeichnisse	208
Vermögensaufnahmen aus öffentlich rechtlichen Gründen	209—212
Theilung von Gesellschaften und Miteigenthum	213. 214
Besitzeinweisungen	215

Muster zu §§. 47 und 113. Protokoll über Siegelanlegung.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.